

## Quellenanalyse von Livius II, 1—IV, 8 und Dionysius Halicarnassensis V, 1—XI, 63.

Dritter Artikel.

(Vgl. B. XXIV S. 145 ff.)

Cap. 6. Die Livianische Erzählung im Anschluss an die bisher von Dionysius benutzte Quelle 3, 6—35, die des Dion. 9, 67—10, 58 an eine andere, als die er bisher benutzt.

§ 1. Das Uebergangsstück. Liv. 3, 6—9.

Wir gehen von der Beobachtung aus, die wir oben machten, dass Livius nicht selten schon vorher eine neue Quelle obenhin erwähnt, ehe er sich dann definitiv für sie entscheidet. Die ersten Cognomina finden sich 3, 4, wo die Worte 'Furios Fusios scripsere quidam' deutlich zeigen, dass er einmal bei Seite gesehen, aber noch folgt er Antias, jedenfalls bis Ende Cap. 5. Ich habe lange das folgende Stück, die Geschichte der ersten grossen Pest für eines der ältesten unserer ganzen Ueberlieferung gehalten. Wir haben über zwei frühere ähnliche Krankheiten Berichte Dion. 9, 42 u. 60 vgl. Liv. 3, 2. Sie sind beide ohne jedes genauere Detail, wie es sich hier bei Livius findet. Ja sie erscheinen um so mehr nur als Lückenbüsser, als die erste erklären soll, wesshalb im ersten Tribunate Voleros nur seine Rogation zu berichten, die zweite, wesshalb von einem Feldzug gegen die Aequer nichts zu melden. Diese letztere beschränkt sich bei Livius nur auf das Heer: *intra castra quies necessaria morbo implicitum exercitum tenuit*; bei Dionysius umfasst sie die Plebs und verhindert überhaupt den Auszug des Heers: *οὐκ ἐξεγένετο Ῥωμαίους στρατιᾶν ἐν ἐκείνῳ τῷ ἐναυτῷ ἀποστεῖλαι εἴτε τοῦ δαιμονίου κωλύοντος εἴτε διὰ τὰς νόσους, αἱ κατέσχον τὴν πληθὺν ἐπὶ πολὺ μέρος τοῦ ἔτους α. Ο. 60.* Es macht

den Eindruck, als fühlte Dionysius den Unterschied dieses letzten Berichts wenigstens von dem folgenden und vermisste die Angabe einzelner Todesfälle der Magistrate, wie sie diesem ein so ganz anderes Aussehen geben. Gerade diese Angaben aber tragen bei Livius nicht allein hier, sondern auch bei seinem nächstfolgenden Pestbericht ebd. 32 ein noch viel ursprünglicheres Gepräge als die des Dionysius. Sie geben nämlich neben den gestorbenen Magistraten die gestorbenen Mitglieder der drei grossen Priestercollegien namentlich an, gerade wie in den späteren *annales maximi* diese verzeichnet wurden. Dion. 9, 67 und 10, 35 gibt dagegen nur die gestorbenen Magistrate. Ausserdem fällt Liv. a. O. 6 die eigenthümliche Stellung auf, welche die Aedilität — sie wird hier überhaupt zum ersten mal bei ihm genannt — einnimmt ‘*ad eos summa rerum et maiestas consularis imperii venerat*’; sie wird von Dionysius gar nicht erwähnt. Weiter kommt hier bei Livius die erste Erwähnung des Jahresanfangs vor, bei Dionysius nur der des Anfangs der Pest. Endlich fällt in diesen eigenthümlichen Jahresbericht diejenige Erwähnung eines Volscisch-Aequischen Einfalls, welche die neuere Kritik urgirt hat (Niebuhr 2 p. 284, Schwegler 2 p. 380) als eine der wenigen vollkommen sicheren Spuren eines unglücklichen Krieges gegen diese Stämme.

Alle diese Thatsachen zusammen legen die Vermuthung nahe, dass wir hier etwa ein kostbares Stück einer ganz alten priesterlichen Geschichtschreibung bei Livius in besonderer Reinheit, bei Dionysius nur abgeschwächt und modernisirt vor uns hätten.

Nach der Feststellung unserer kritischen Gesichtspunkte liegen, hier auf dieser Uebergangsstrecke, drei Möglichkeiten vor uns: Livius hat entweder ein sehr altes Stück aus Fabius genommen — vielleicht gründlich verstimmt durch die albernen Zahlendetails des Antias — oder wir haben bei ihm noch Valerius, bei Dionysius Licinius oder umgekehrt wir haben hier schon bei ihm Licinius, dagegen bei Dionysius Antias.

Die Gründe, nach welchen ich mich doch für die letztere Annahme entscheide, sind folgende.

1) Allerdings hat Dionysius gerade bei den diessjährigen Consuln, auch noch unter den folgenden Jahren Cognomina, Livius bei den diessjährigen Consuln gerade keins, aber sein erstes Cognomen ausserhalb der Consularfasten ist das eines der in diesem Jahr gestorbenen Augurn.

2) Hier eben findet sich die erste Angabe eines Jahresanfangs. Es treten also die Hauptindicien für eine Benutzung des Licinius

hier so entschieden hervor, dass wir gar nicht zweifelhaft sein können, ihn als Quelle dieses Stücks zu betrachten.

Es fragt sich dann, was von Dionysius zu halten? Ist, was wir bei ihm finden, nur Valerisch? oder aus einer anderen Quelle? Liegt den beiden Darstellungen doch ein älterer Bericht zu Grunde, den etwa Licinius wie sonst in anderen Fällen zu den Vervollständigungen benutzte, die sich hier bei Livius finden?

Aus der Vergleichung der beiden Berichte für sich wage ich nicht zu entscheiden. Mit dem folgenden Jahr stossen wir schon auf die Rogation des Terentilius Harsa bei Livius, des Terentilius bei Dionysius. Ueber die Kriegsgeschichte desselben haben schon Niebuhr 2 A. 575 und Schwegler 2 p. 720 mehr oder weniger kritische Bedenken geäußert, die namentlich Niebuhr zur Annahme einer späten Quelle für Livius drängen.

Eine genauere Vergleichung ergibt Folgendes: Dion. 9, 69—71 — denn seine Darstellung ist die einfachere — lässt also den Jahresanfang aus (s. oben p. 76), er erzählt a) ein Tribun Sext. Titius beantragt eine l. agraria, die aber das Volk aus Kriegslust zurückweist; b) einen Sieg des Veturius über die Volsker; c) die vereinten Heere der Volsker und Aequer <sup>1</sup> umgehen Lucretius und rücken verheerend bis Rom. Bei Tusculum erfahren sie, dass 4 Cohorten, jede zu 600 Mann, vor Rom stehen, die Mauern besetzt. Auf dem deshalb beschlossenen Rückmarsch stossen sie auf Lucretius, der im Hernikergebiet gestanden und erleiden, da sie ihn angreifen, eine vollständige Niederlage; d) die Consuln verheeren der eine das Aequische, der andere das Volskische Gebiet; e) Triumph des Lucretius, Ovation des Veturius. f) Die Erwähnung der Rogation des Terentilius wird erst 10, 1 nachgetragen: τὸ δὲ πολίτευμα τοῦτο πρῶτος μὲν ἐπέπρασεν εἰσαγαγεῖν Γάιος Τερέντιος δημορχῶν ἐν τῷ παρελθόντι ἔτει· ἀτελὲς δ' ἠναγκάσθη καταλιπεῖν, τῷ τὲ πλῆθους ὄντος ἐπὶ στρατοπέδων καὶ τῶν ὑπάτων ἐπίτηδες ἐν τῇ πολεμίᾳ γῆ τὰς δυνάμεις κατασχόντων, ἕως ὃ τῆς ἀρχῆς ἀντοῖς παρέλθη χρόνος.

Bei Livius fehlt a vollständig, b findet sich, ist aber nicht ein Unternehmen der eigentlichen Blüthe der vereinten Stämme wie bei Dionysius, sondern eines praedonum agmen; indessen des Lucretius

<sup>1</sup> ἡ μὲν κρατίστη δύναμις, ἀφ' ἑκατέρου τῶν ἐθνῶν συνελθοῦσα, ὑπάθριος ἦν ὑπὸ δυσιν ἠγεμόσι καὶ ἔμελλεν ἀπὸ τῆς Ἑρνίκων γῆς, ἐν τῇ τότε ἦν ἀρξάμενη, πᾶσαν ἐπελεύσεσθαι τὴν Ῥωμαίων ὑπῆκοον· ἡ δ' ἦτον ἐκείνης χρησίμη τὰ οἰκία πολίσματα ὑπέλειψθη φυλάττειν.

Sieg über diese praedones erscheint denn doch sehr bedeutend nach den Worten 'ibi Volscum nomen prope deletum est', ganz genaue Verlustangaben über die es heisst: *relata in quibusdam annalibus invenio, ubi etsi adiectum aliquid numero sit, magna certe caedes fuit. victor consul, ingenti praeda potitus eodem in stativa rediit. tum consules castra coniungunt et Volsci Aequique afflictas vires suas in unum contulere. tertia illa pugna eo anno fuit. eadem fortuna victoriam dedit: fuis hostibus etiam castra capta.* Diese dritte Schlacht also fehlt bei Dionysius. Während dieses Feldzugs aber commandirt Q. Fabius in Rom als praefectus urbi, der beim Anzug jener Plünderer 'armata iuventute dispositisque praesidiis tuta omnia ac tranquilla fecit'. Dieser ist es, der der Terentilschen Rogation in Abwesenheit der Consuln entgegentritt, cum timerent patres ne absentibus consulibus iugum acciperent. Er veranlasst die übrigen Tribunen den Terentilius zu bestimmen, die Verhandlung bis zur Rückkehr der Consuln zu verschieben; consules ex templo accessiti. Der Triumph wird auf einige Tage verschoben 'tribuno de lege agente; id antiquius consuli fuit. Iactata per aliquot dies cum in senatu res tum apud populum est. cessit ad ultimum maiestati consulis tribunus et destitit'. Dann Triumph und Ovation wie bei Dionysius.

Gerade auf den Schluss hat Niebuhr aufmerksam gemacht: 'eine zusammengefügte Erzählung' sagt er a. O. 'zeigt sich darin, dass Lucretius, nach Rom gekommen, dort mit den Tribunen gerechnet und dann triumphirt haben soll, welches gegen die unwandelbare Sitte streitet, dass, wer triumphiren wollte, die Stadt vorher nicht betreten konnte'. Und allerdings scheint der Triumph, den wir auch bei Dionysius finden, nur in einer Quelle gestanden zu haben. Nach der Kriegsgeschichte des Livius erklärt es sich kaum, wie Lucretius, der für sich nur praedonum agmen, wie gross es auch war, vernichtet, zum Triumph, Veturius, der erst eine und dann mit Lucretius die zweite Feldschlacht gewonnen, nur zur Ovation kommt. Diese Vertheilung passt nur auf die Dionysische Kriegsgeschichte, wo allerdings Veturius nur die Volsker, Lucretius Aequer und Volsker schlägt. Mit dieser Dionysischen Kriegsgeschichte ist bei Livius eine zweite vereinigt, in welcher, ohne jene Dionysischen Thatsachen, das Verdienst des Q. Fabius sehr gross erscheinen musste. Lassen wir nämlich die erste Schlacht des Veturius weg, sehen in dem Aequisch-Volskischen Heer nur das praedonum agmen, das Lucretius erst schlägt, nachdem es bis dicht vor Rom vorgedrungen und streichen hinter der letzten Schlacht

beider Consuln, die sich nur bei Livius findet, Triumph und Ovation, so ist es wesentlich Q. Fabius, dem bei einer sehr ungeschickten und wenig rühmenswerthen Kriegsführung der Consuln das Hauptverdienst gebührt, die Feinde zurückgewiesen zu haben. Ebenso stark sind aber auch die Widersprüche zwischen Dionysius und den Livianischen Stücken, die sich nicht bei ihm finden, in Betreff der Verhandlungen in Rom. Die agrarische Rogation bei Dionysius fehlt Livius ganz, die Terentilsche findet bei Dionysius keinen Boden, da die Armee im Felde und die Consuln erst mit Jahresschluss zurückkehren; bei Livius erscheint sie so gefährlich, gerade weil die Consuln im Felde und diese werden, um ihr entgegenzutreten, vor dem Schluss ihres Amtsjahres 'sofort' zurückgerufen. Auch hier wieder, aber auch nur in der Livianischen Fassung dieser Verhandlungen, findet Q. Fabius als praefectus urbi Gelegenheit, die gefährdete Republik nach innen zu sichern, wie er es gegen die praedones nach aussen gethan.

Am Schluss dieser Vergleichung ergeben sich mir folgende Sätze: 1) Die Darstellung des Dionysius ist nicht etwa eine schlechte Abkürzung des Livius. Sie ist für sich selbständig, nur in ihr entspricht die Angabe der Triumphe der der kriegerischen Resultate.

2) Bei Livius ist vielmehr diese Dionysische Darstellung ungeschickt mit einer anderen verarbeitet, welche den Q. Fabius entschieden in den Vordergrund stellte.

3) Die Darstellung des Livius steht also hier in einem ähnlichen Verhältniss zu der des Dionysius, wie die des letzteren bisher zu der des Livius stand, früher gab Livius immer die einfachere, Dionysius die zusammengesetzte Masse, hier umgekehrt.

4) Hier finden wir bei Livius - Licinius eine entschieden Fabische Darstellung zusammengearbeitet mit einer zweiten, deren Zahlendetail, was Livius anführt, auf Valerius Antias leitet. Diese zweite findet sich ganz rein bei Dionysius, nur dass er nicht jene Detailangaben über die Verluste, wohl aber Zahl und Grösse einzelner agirender Abtheilungen angibt.

5) Diese Darstellung des Dionysius ist also höchst wahrscheinlich Valerius Antias, und wir können zunächst auch für das vorhergehende Jahr keine andere Annahme zulassen.

## § 2. Der allgemeine Charakter der folgenden Dionysischen und Livianischen Erzählung.

Indem wir jetzt zu dem Theil des Livius und Dionysius übergehen, in welchem wir dem ersteren entschieden Licinius, dem

letzteren also Valerius als Hauptquelle zuschreiben, wird es darauf ankommen, namentlich diese Annahme in Betreff des Dionysius noch klarer ins Licht zu stellen. Bis jetzt haben wir unsere Behauptung einmal darauf gegründet, dass bei Dionysius die cognomina verschwinden, dann darauf, dass ebenso die Angabe der Jahresanfänge fehlt und endlich, dass bei ihm eine einfachere Darstellung hervortritt, keinesfalls Fabischen, sondern vielmehr Valerischen Ursprungs, zunächst nur in einem Jahr. Es wird sich empfehlen, gerade diesen Punkt, den Gesamtcharakter seiner Erzählung in diesem Abschnitt von vornherein allgemeiner ins Auge zu fassen.

Der Hauptgegenstand dieses Theils ist die rogatio Terentilia, die Vorgeschichte des Decemvirats, und wir haben schon oben C. 2 § 6 darauf hingewiesen, dass hier eigentlich die betreffende Untersuchung schon gemacht ist.

Niebuhr 2 p. 365 f., Schwegler 2 p. 571 ff. haben schon angedeutet, dass in Livius Erzählung die Spuren zweier verschiedener Auffassungen hervortreten, während die Darstellung des Dionysius immer einer und derselben folgt. Von Anfang an gibt der letztere als Inhalt der rogatio Terentilia den Antrag auf die Abfassung eines neuen Gesetzbuchs, es habe, wie er 10, 1 ausführt, überhaupt wenig geschriebene Gesetze gegeben: *κομιδῆ ὄλιγα τινὰ ἐν ἱερῶς ἤν βίβλους ἀποκειμένα, ἃ νόμων εἶχε δύναμιν*, diese seien nur dem städtischen Patricier, nicht aber dem bäuerlichen Plebeier bekannt gewesen, dazu die ganze Jurisdiction in den Händen des patricischen Consulats. Man sieht, es sind wieder hier dieselben Uebelstände in Betreff des Privatrechts, welche diese Darstellung in den Vordergrund schiebt, wie wir das schon an anderen Stellen trafen, C. 3 § 4. Neben dieser Anschauung — denn sie fehlt auch bei Livius keineswegs — findet sich dagegen bei ihm die andere, nach der er den Inhalt der rogatio Terentilia in die Worte fasst: *ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum* 3, 9; dazu finden wir ebd. 31 noch die Notiz, dass diese Commission ex plebe ernannt werden sollte. Also um eine neue Fassung des höchsten Magistrats, nicht des Privatrechts handelte es sich hier nach. Und diese Anschauung tritt, wie Niebuhr und Schwegler hervorgehoben haben, auch darin hervor, dass Liv. 3, 33 das erste Decemvirat eingeführt wird mit genauer Jahresangabe und den Worten: *iterum mutatur forma civitatis ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, translato imperio, minus insignis quia non diuturna mutatio fuit. laeta*

enim principia magistratus eius nimis luxuriavere: eo citius lapsa res est repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque'. Ich habe diese Worte angeführt, weil hier unzweifelhaft der Gedanke zu Grunde liegt, dass mit dem consularischen Imperium eine zunächst entscheidende Wendung vor sich gegangen. Gewiss, wie man mit Recht bemerkt, gehörte dieser einleitende Satz nicht hierher, sondern an den Anfang erst des zweiten Decemvirats, die ersten decemviri waren nur mit dem Entwurf der neuen Verfassung beauftragt, aber soviel ist klar, dieser Satz entspricht genau jener Angabe der rogatio Terentilia 'ut Vviri creentur legibus de imperio consulari scribendis'. Er bezeichnet den Eintritt der Veränderung, welche durch dieselbe beantragt wurde. Zwischen diesen beiden Stellen aber lässt die Livianische Darstellung die ursprüngliche lex Terentilia fallen und nimmt diejenige Auffassung der Decemviralgeseztgebung auf, welche sich von Anfang an bei Dionysius findet. 'Tum abiecta lege' heisst es 3, 31 'quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent sinerent creari'. Man kann, wie mir scheint, diesen Ausdrücken ansehen, wie sie darauf berechnet sind, die vorliegenden Widersprüche abzustumpfen. Der Erzähler spricht dann nur davon, dass die Plebs auf plebeiische Gesetzgeber verzichtet, aber in den Worten 'quae aequandae libertatis essent' sucht er die Redaction eines Gesetzbuches und die Neuordnung des höchsten Magistrats, an die er nachher doch wieder dachte, zusammenzufassen.

Schon diese Beobachtungen reichen hin zu zeigen, wie leichtfertig und unkritisch diese Combination sich widersprechender Darstellungen ausgeführt ist. Das ganze Verfahren erinnert lebhaft an die Behandlung der Kriegs- und Stadtgeschichte in der eben behandelten Stelle Liv. 3, 8 f. und an die C. 2 § 5 f. C. 3 § 3 ff. behandelten Stücke. Dort war die Valerische und die ältere Darstellung an einander geheftet und dann noch die dürftigere Partie mit Zusätzen vermehrt; ein solches Verfahren war hier kaum möglich, deshalb ist statt der Zusammenfügung eine Vermischung versucht, deren Resultat noch viel unerquicklicher ist. Soviel aber ergibt sich doch: die erste und reinste Erwähnung der rogatio Terentilia Liv. 3, 9 steht in so unmittelbarer Beziehung zu Q. Fabius, dass wir hier entschieden berechtigt sind, sie auf eine Fabische

Quelle zurückzuführen. Und diese also sah in der Rogation einen Antrag auf eine allgemeine Veränderung der Verfassung, welche auch wirklich, freilich nicht wie jetzt bei Livius mit dem ersten, sondern mit dem zweiten Decemvirat eintrat.

Diese Fabische *l. Terentilia* kam aber, wie schon Schwegler bemerkt hat (2 p. 606 A.), nach Liv. 3, 31 gar nicht über die Promulgation hinaus, d. h. sie ward in der combinirten Erzählung beseitigt, damit eben für die andere Fassung derselben und deren Annahme schliesslich Raum blieb. Die auffallenden Hindernisse also, welche nach Livius ihrer Annahme immer entgegentraten und die Schwegler a. O. erhebliche kritische Bedenken veranlassten, stammen wahrscheinlich nicht aus Fabius alter Erzählung, sondern gehören der späten Licinischen Verklitterung.

### § 3. Aeltere Stücke, die bei Livius auszusondern und Charakter der übrigen.

Es würde also hiernach anzunehmen sein, dass wir wirklich in dem betreffenden Abschnitt nur einfach Livius = Licinius, Dionys = Valerius zu setzen hätten. Man sieht, dann wäre Livius allerdings in seiner Quellenbenutzung viel stätiger geworden als wir ihn bisher kennen lernten. Wir haben ihn bisher so häufig zwischen Fabius und Valerius wechseln sehen, dass es auffallend wäre, wenn er hier vom cap. 6 an jedenfalls bis cap. 37 einzig und allein seinem neuen Führer gefolgt wäre. Das ist denn doch auch nicht der Fall gewesen. Das erste Stück, was er auch hier unzweifelhaft aus Fabius genommen, ist cap. 21—23 von der Wahl des Q. Fabius und L. Cornelius bis zu Ende ihres Consulats. Es ist wie er selbst a. E. bemerkt aus älteren Quellen<sup>1</sup>, Dionysius hat 10, 20 f. die jüngere Fassung der Kriegsgeschichte, welche Livius ebenda verwirft (Nbhr. 2 p. 288. Schwglr. 2 p. 721. Kiessling p. 13). In dieser älteren Fassung ist Q. Fabius wieder der Held, sein College nimmt eine viel secundärere Stellung ein als in der jüngeren Ueberlieferung. Dazu stimmt sehr gut, dass der am Schluss des vorigen Jahres berichtete Census, der dicht vor diesem

<sup>1</sup> Eodem anno descisse Antiatas apud plerosque auctores invenio (s. Dion. 10, 20: *παρήσαν — οὐ τὴν Ἀντιατῶν πόλιν ἤγγελον ἐκ τοῦ φανεροῦ ἀφεισηγένοι κ. τ. λ.*) L. Cornelium cs. id bellum gessisse oppidumque cepisse (s. ebd. 21: *Κορνήλιος — κατὰ κράτος αἰρεῖ τὴν πόλιν*) certum adfirmare, quia nulla apud vetustiores eius rei mentio est, non ausim.

Jahr steht, in die Rechnung passt, welcher Dionys-Licinius, nicht wohl aber Livius sonst folgt (s. oben C. 2 § 5 a. E.).

Für ein zweites Stück gleicher Beschaffenheit möchte ich die Dictatur des L. Quinctius Cincinnatus halten: Schwegler 2 p. 727 verwirft die Sage als eine ganz junge Fliedarbeit<sup>1</sup>, Niebuhr 2 p. 296 f. erkennt ihre ursprüngliche Schönheit an, glaubt aber, dass sie erst später in die Fabischen Notizen der alten Annalen eingeschoben sei. Ich glaube ihm hier wie über die Coriolansage (C. 3 § 3) widersprechen zu müssen. Ist man einmal zu der wie mir scheint unabweislichen Annahme gekommen, dass Fabius solcher sagenhafter Stücke ziemlich viele bot, so kann man die hier anhängenden Notizen über Q. Fabius sehr wohl für einen entschuldbaren Zusatz des Annalisten zu einer nicht Fabischen Sage halten. die er erzählte wie die Schlachten von der Silva Arsia oder dem See Regillus. Livius Worte c. 26 *‘operae pretium est audire qui omnia prae divitiis humana spernunt neque honori magno locum neque virtuti putant esse, nisi effusae affluant opes’* zeigen jedenfalls, dass er das nun Folgende mit besonderer Umsicht und Liebe darzustellen suchte. Jedenfalls bis zu den Worten *‘Minucio Fabius Quintus successor in Algidum missus’* 29 musste das alte Stück reichen.

Nach Ausschluss dieser Stücke haben wir also zunächst den Rest der Livianischen Darstellung als Licinianisch zu betrachten.

Es hat sich schon herausgestellt, dass hier eine Verschmelzung zweier divergirender Darstellungen bei Livius vorliegt, deren eine nur wir bei Dionys finden. Die Manier, die uns also hier in dem Stück des Livius hervortritt, welches wir Licinius zu-

---

<sup>1</sup> Wir haben oben Cap. 2 § 2 f. nachgewiesen, wie die Valerische Erzählung das Material ihrer vollständigeren Darstellung aus den verschiedenen Theilen der älteren Quellen zusammenschleppte. Die von Schwegler hier angeführten Züge, namentlich der Dionysischen Erzählung, aus welchen er unsere Sage zusammengesetzt glaubt, erklären sich ebenso wohl umgekehrt als Entlehnungen aus dem alten Stück zum Gebrauch an verschiedenen Stellen. Die allerdings auffällige Abdankung des Minucius *‘ita se Minucius abdicat consulatu etc.’* 29 erinnert auffallend an die Scene Liv. 22, 30, wo der durch ein plebiscitum mit der Dictatur bekleidete Magister equitum M. Minucius dem Q. Fabius erklärt *‘plebiscitum, quo oneratus sum magis quam honoratus, primus antiquo abrogoque’*. Gerade diese Analogie scheint auf einen ursprünglichen Concipienten der Cincinnatussage zu leiten, dem jener merkwürdige Vorfall des Hannibalischen Krieges sehr nahe lag.

sprechen müssen, erscheint im Grossen zunächst ganz so wie wir sie in den Licinischen Abschnitten des Dionys wiederholentlich constatiren konnten, ganz besonders deutlich in dem ersten Abschnitt, wo Plutarch und Livius das Material boten.

Es wird zweckmässig sein, uns hier den Thatbestand kurz zu vergegenwärtigen, welcher sich dort ergab: wir fanden bei der älteren Quelle des Livius, als welche wir Fabius annehmen, eine Reihe verfassungsgeschichtlicher Notizen und dazu grosse, selbständige Sagenstücke.

Dieses Material verarbeitete Antias in einander und gab dem Ganzen die Wendung, dass dadurch der Ruhm seines Geschlechtsgenossen Poplicola in den Vordergrund trat. Es verschwand nichts, aber zum Theil kam neues hinzu, zum Theil wurde das Vorhergehende sehr wesentlich verschoben und umgestaltet.

Die Erzählung des Licinius-Dionysius that auch nichts neues hinzu, nur dass sie von der ursprünglichen Fabischen Darstellung selbst kleine Züge, welche Valerius verwischt, in seine Darstellung zurücknahm, dass sie Uebertreibungen oder Wunderlichkeiten in seinen Zusätzen strich oder milderte, ohne doch diese Zusätze selbst deshalb zu verwerfen. Und dann allerdings schob sie mit fast unbegreiflicher Gewaltsamkeit das zweite Consulat des Horatius so hinein, dass dadurch der ganze Zusammenhang der Erzählung sich vollständig anders gestaltete.

Wir haben an einem verhältnissmässig kleinen Stück Liv. 3, 9 schon hier gerade eine solche Verschmelzung Fabischer Nachrichten mit der Erzählung erkannt, welche bei Dionysius vorliegt. Die eine, ältere Quelle, welche Licinius-Dionysius benutzte, tritt uns hier schon bei Licinius-Livius entgegen und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die andere d. h. diejenige, welcher Dionys hier allein gefolgt zu sein scheint, dieselbe sei, die wir dort fanden, Valerius.

#### § 4. Valerische Züge in der Erzählung des Dion. 10, 1 ff.

Ich werde nun zunächst versuchen, möglichst festzustellen 1) ob Dionys hier wirklich Valerisch ist; 2) was in den Licinischen Partien Fabisches ist d. h. wie des Fabius Erzählung hier beschaffen war und dann 3) die Verschmelzung dieser Bestandtheile, welche im Allgemeinen schon vorliegt, im Detail soweit möglich verfolgen.

1. Im Ganzen tritt das Valerische Geschlecht in den Verhandlungen vor dem Decemvirat auffallend zurück. Fassen wir

seine Stellung zu demselben kurz zusammen, so ist bei Dionysius P. Valerius der einzige Patricier, der entschieden für die Annahme der rogatio Terentilia eintritt. Er gibt, um das Volk zum Angriff gegen Herdonius zu bewegen, nach einer Berathung mit dem Senat das eidliche Versprechen, noch unter seinem Consulat die Annahme der Rogation durchzusetzen, fällt dann aber bei dem Sturm 10, 16f. Unter M. Valerius Consulat wird die l. Icilia de Aventino publicando gegeben. Bei diesen Verhandlungen 10, 31f. wird die eigenthümliche Lage der Consuln den merkwürdigen Verabredungen der Tribunen gegenüber bestimmt erwähnt, auch mannigfacher Verhandlungen gedacht, aber namentlich tritt nur Icilius und der Consular C. Claudius uns entgegen. Darin, dass dieser schliesslich in dem Senat als allein der Rogation widersprechend bezeichnet wird, ergibt sich, dass also auch die Consuln dafür waren, aber weiter nichts. In den Verhandlungen des zweiten Decemvirats werden die Valerier entschieden als Vertreter der Opposition gedacht<sup>1</sup>, die ganze Geschichte der C. 1 § 3 a. E. schon näher besprochenen Debatte beruht darauf, dass L. Valerius nicht zu den Consularen gehört, Dion. 11, 16 nennt auch keinen anderen dieses Geschlechts unter ihnen. Wir dürfen denken, dass unter den *τῶν βουλευτῶν πολλοὶ καὶ ἀγαθοί*, die Dionysius a. O. 53 in der Pest 303 sterben liess<sup>2</sup>, auch die Valerier gezählt wurden.

Jedoch, wenn wir auch als Originalquelle für jene Debatte Valerius gelten lassen, sie liegt uns nur in der Licinischen Fassung vor. Wir dürfen sie daher nicht unmittelbar hier heranziehen. Eine andere Erwähnung eines Valeriers des Quästors M. Valerius Valerii filius Volesi nepos Liv. 3, 25 findet sich dicht neben jenem T. Quinctius Capitolinus, der hier eben mit seinem Cognomen uns entschieden auf Licinius zurückführt. Die mehr als verdächtige Angabe seines eigenen Namens kann uns nur in dieser Ableitung bestärken.

Wir können also sagen, dass ausser jener tragisch bewegten Heldengestalt des Consuls Publius, die allerdings sehr energisch in den Vordergrund tritt, die Bedeutung des Valerischen Geschlechts hier gerade bei Dionysius weniger hervortritt.

Auch die andere Eigenthümlichkeit des Antias, das Zahlen-detail, macht sich wenig bemerklich. Die Mannschaft des Herdo-

<sup>1</sup> ὅτι σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίων ἀπόγονοι τῶν ἑξαλασάντων τὴν τυραννίδα 11, 15.

<sup>2</sup> Liv. 3, 32: multae et clarae lugubres domus.

nus ist 10, 14 etwas höher gegriffen, als bei Liv. 3, 15; nur an einer Stelle tritt diese lächerliche Manier in seltener Uebertreibung zu Tage, nämlich in den Angaben des Siccus Dentatus über seine Feldzüge und die erhaltenen Belohnungen in seiner Rede, a. O. 37<sup>1</sup>, welche bei Livius wie das ganze Tribunat desselben vollständig fehlt.

Von den toilen Uebertreibungen des Antias — ich erinnere nur an das Menschenopfer der Aquilier (s. XXIII, p. 618) — treffen wir hier die alberne und albern erzählte Intrigue der Tribunen, durch welche sie die Plebs aufzuregen versuchen 10, 9 ff., deren Detail durchaus bei Liv. 3, 15 fehlt.

Es muss endlich auffallen, dass Dion. 10, 50 nicht allein die lex Aternia Tarpeia erwähnt, die Livius übergeht (Schwegl. 2 p. 610f.), sondern dass sich die frühere Erwähnung einer l. Valeria über die Multen allein Plut. Popl. 11 findet. Plutarch, der natürlich nur von Multen der Consulu spricht, erzählt, dass damals das Maximum auf 5 Rinder und 2 Schafe gesetzt ward, Dionysius sieht den Hauptfortschritt darin, dass die Strafbefugniß jetzt allen Magistraten, nicht mehr allein den Consuln zugestanden wurde, τὸ μέντοι τίμημα οὐκ ἐπ' αὐτοῖς τοῖς ζῆμιοῦσιν ὁπόσον θεῖναι δοκεῖ κατέλιπον, ἀλλ' αὐτοὶ τὴν ἀξίαν ὤρισαν, μέγιστον ἀποδείξαντες ὄρον ζῆμιῦς δύο βοῶς καὶ τριάκοντα πρόβυτα. Es liegt auf der Hand, dass er sich diese Beschränkung als die erste denkt; ich möchte auch daraus mit Bestimmtheit schliessen, dass er für die Geschichte Poplicolas nicht Valerius gebraucht hat, andererseits schliesst sich die wunderliche Verdrehung des Strafsatzes, statt 30 Rinder und 2 Schafe 2 Rinder und 30 Schafe (Schwegl. a. O. p. 611) entschieden so an jenen angeblichen Satz des Poplicola an, dass mir beide aus derselben Quelle zu stammen scheinen. Und damit würde nach unserer Grundansicht sehr wohl stimmen, dass die Erwähnung des älteren Gesetzes dort bei Licinius - Dionysius, die des jüngeren bei Licinius - Livius fehlt. Er wollte sie eben nicht aus Antias aufnehmen.

Umgekehrt endlich erwähnt Dionysius hier nicht den Census des Jahres 295, Liv. 3, 24, auf welchen er später 11, 63 entschiedenen Rücksicht nimmt.

<sup>1</sup> μάχης μὲν — ἀμφὶ τὰς ἑκατὸν εἴκοσι μεμάχηται· τριάματα δὲ πέντε καὶ τετρακόσια εἴληρα - καὶ τούτων δώδεκά ἐστιν, ἃ συνέβη μοι λαβεῖν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ — ἀριστεῖα δ' ἐκ τῶν ἀγῶνων ἐξενήνεγμαί τεσσαρὰς καὶ δέκα μὲν στεφάνους πολιτικούς — τρεῖς δὲ πολιορκητικούς - ὁπῶ δὲ τοὺς ἐκ παρατάξεως κ. τ. λ.

Zeigt die letzte Thatsache, dass jedenfalls hier nicht Licinius zu Grunde liegt, dem an der eben angeführten späteren Stelle Dionysius unzweifelhaft folgte, so machen die vorstehenden wahrscheinlich, dass Dionysius hier Antias folgte; wenn auch gerade dessen Eigenthümlichkeiten nicht so häufig, wie anderswo, hervortreten, einzelne Züge sind frappant genug. Eben in dem Zurücktreten der Valerier könnte man die Veranlassung dazu finden, dass Dionysius sich hier gerade dieser Quelle mit einem Vertrauen anschloss, das sie ihm sonst in diesem Grade nicht einflösste und dass er gerade deshalb sie wieder fallen liess, wo im zweiten Decemvirat er des L. Valerius Auftreten nach einem unparteiischen Bericht zu schildern wünschte.

### § 5. Spuren der älteren Erzählung bei Livius.

2. Gehen wir jetzt zunächst daran, die Fabische Ueberlieferung für die fragliche Partie nachzuweisen. Abgesehen von den paar Stücken, welche wir oben herausgehoben haben, müssen sie unserer Annahme nach aus der Darstellung des Licinius-Livius restaurirt werden.

Das erste Kriterium, das sich auch hier empfiehlt, ist allerdings das Vorkommen Fabischer Nachrichten. Jedoch tritt das Geschlecht hier noch mehr als die Valerier zurück. Q. Fabius Vibulanus ist der einzige Repräsentant desselben, die Kriegsgeschichte seines dritten Consulats Liv. 3, 22 durften wir ganz auf Fabius zurückführen, seine Praefectur, unter der die rogatio Terentilia zuerst eingebracht, zeigte sich eigenthümlich von der Dionysischen Erzählung geschieden und mit der Liv. 3, 8 f. verflochten, dass wir sie eben deshalb Valerius ab- und Fabius zusprachen. Dann erscheint er wieder im engsten Zusammenhang mit Cincinnatus Dictatur, die wir zum Theil aus anderen Gründen ebenfalls auf Fabius zurückführten.

Bis zum zweiten Decemvirat, in diesem selbst tritt er auffallend zurück. Halten wir uns aber zunächst an die angeführten Stücke, so drängt sich da folgende Betrachtung auf: in der Sage von Quinctius Dictatur Liv. a. O. 26 liegt doch der Gedanke zu Grunde, dass ein in bauerliche Einfachheit versunkener Held aus ihr wieder an die Spitze des Staats berufen wird. Die Verurtheilung des Sohnes und die daraus für den Vater folgenden grossen Zahlungen sind also die Voraussetzung dieser Schilderung<sup>1</sup>. Eben

<sup>1</sup> pecunia a patre exacta crudeliter, ut divenditis omnibus bonis

dass der Vater das kleine Bauergut, die *prata Quinctia* selbst bestellte, als man ihn zur Dictatur rief, wird mit jenem unseligen Process in Zusammenhang gedacht. In diesen Zusammenhang aber passt das Consulat des Cincinnatus durchaus nicht hinein. Dionysius oder seine Quelle fühlten das, deshalb ward hier die poetische Scene auf den *prata Quinctia* schon an den Anfang des Consulats 10, 17 geschoben, obwohl die Worte ebd. 24 *ἔτι γὰρ δὲ καὶ τότε ὁ ἀνὴρ τῶν τι κατ' ἀγρὸν ἔργων διαπραττόμενος* zeigen, dass sie an dem Anfang der Dictatur ursprünglich stand. So gehört also das Datum von Cincinnatus Antritt des Consulats, wie alle ähnlichen chronologischen Angaben, Licinius, das Consulat selbst auch einer späteren Quelle. Fällt dieses Consulat aber weg, d. h. fehlt der Consul *suffectus* nach Valerius Tod, so wird auch dieser Tod selbst zweifelhaft. Andererseits aber darf der Ueberfall des Appius Herdonius jedenfalls auch auf ältere Quellen zurückgeführt werden; denn die Belohnung des Manilius und der Tusculaner für ihren damals geleisteten Zuzug wird im engsten Zusammenhang mit Cincinnatus Triumph erzählt Liv. a. O. 29<sup>1</sup>. Was wir also bestimmt für Fabius beanspruchen, wäre: die Kriegsgeschichte und die *rogatio Terentilia* unter Q. Fabius Praefectur — Käso Quinctius Process — Appius Herdonius Ueberfall des Capitols, Zuzug von Tusculum, Erstürmung des Capitols — die Dictatur des Cincinnatus. Das wäre etwa ein Stück wie die Fabischen Partien des zweiten Buchs: die Coriolansage — Bündniss mit den Hernikern — die Fabischen Consulate — der Feldzug des M. Fabius u. s. w. Freilich liegt dort die einfache und kunstlose Verknüpfung zum Theil erkennbar vor, hier ist Alles durch die spätere Uebearbeitung aus einander gerissen und wieder künstlich verbunden, die kurzen annalistischen Stücke, welche Livius dort uns erhielt, sind hier, wenn sie vorhanden waren, verschwunden.

Aber an einer anderen Stelle unseres Abschnitts scheinen sie

---

*aliquamdiu trans Tiberim veluti relegatus devio quodam tugurio viveret*, Liv. 3, 23 a. E.

<sup>1</sup> *Romae a Q. Fabio praefecto urbis senatus habitus triumphan- tem Quinctium, quo veniebat agmine, urbem ingredi iussit. ducti ante currum hostium duces, militaria signa praelata, secutus exercitus praeda onustus. epulae instructae dicuntur fuisse ante omnium domos, epulantesque cum carmine triumphali et solemnibus iocis comitantium modo currum secuti sunt. eo die L. Manilio Tusculano approbantibus cunctis civitas data est. Confestim se dictator magistratu abdicasset, ni etc.*

doch auch hier hervorzutreten, ich setze die ganze Stelle her: *Tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis X creati sunt, bini ex singulis classibus. itaque cautum est, ut postea crearentur. Dilectu deinde habito Minucius contra Sabinos profectus non invenit hostem. Horatius cum iam Aequi Corbione interfecto praesidio Ortonam etiam cepissent in Algido pugnat, multos mortalis occidit, fugat hostem non ex Algido modo sed a Corbione Ortonaque. Corbionem etiam diruit propter proditum praesidium. Deinde M. Valerius Sp. Verginius consules. domi forisque otium fuit. annona propter aquarum intemperiem laboratum est. de Aventino publicando lata lex est. tribuni plebis iidem refectioni.* Liv. 3, 30 f. Man könnte die Meinung aufstellen, dass dieses nur ein Auszug aus der ausführlichen Darstellung sei, welcher Dion. 10, 30 f. gefolgt ist und welche allerdings dem Angeführten vollständig entspricht. Nur ein Punkt, die Angabe über das schlechte Kornjahr, überhaupt das von uns hervorgehobene fehlt und das freilich genügt, um zu beweisen, dass die Livianische Stelle nicht ein Auszug aus einer ausführlichen Erzählung, sondern dass hier ein reines annalistisches Stück vorliegt, das eben nur bei Dionysius mit Weglassung einzelner Angaben ins Breite gearbeitet erscheint.

Giebt man dieses aber zu, so wird man auch das Folgende mit diesem Originalstück in Zusammenhang zu bringen haben. In diesem Stück kommt seit der Wahl der 10 Tribunen keine Erwähnung der l. Terentilia vor. Wenn daher der Livianische Text weiter fortfährt: *Hi sequente anno T. Romilio C. Veturio consulis legem omnibus contionibus suis celebrant: pudere se numeri sui nequiquam aucti, si ea res aequae suo biennio iaceret ac toto superiore lustro iacuisset*, so können wir von hier rücklings eine Darstellung denken, welche auch in dem 'vorhergehenden Lustrum' der Rogation ebensowenig erwähnte, wie das hier in dem nächstverflossenen Jahr geschah. Es brauchte also in einer solchen Darstellung nur der erste Antrag und die endliche Annahme der Rogation berichtet zu sein. In dem einen unzweifelhaft Fabischen Stück, das wir nachweisen Liv. 3, 21 f., findet sich der Versuch der Tribunen, in die Aushebung einzugreifen, allerdings erwähnt 'aegreque impetratum a tribunis, ut bellum praeverti sinerent', wie auch Dion. 10, 20, noch kürzer ist die Andeutung 'reclamantibus frustra tribunis' bei dem Volskischen Feldzug, in den Cincinnatus Dictatur fällt Liv. a. O. 25. Dass diese Dictatur so bald zu Ende geht, erwähnt Dion. 10, 26 mit ausdrücklicher Verwunderung. Er hat nicht einmal die von Liv. a. O. 29 dem Dictator

zugeschriebenen Massregeln. Bei beiden aber findet sich auch nicht die geringste Spur eines unmittelbaren Zusammenhangs dieser Ereignisse mit der Rogation.

Wir dürfen unsere Ansicht über Fabius Darstellung dieses Abschnitts etwa dahin formuliren: Er gab auch hier neben einander kurze annalistische Notizen und grössere sagenhafte Stücke. Die Geschichte der rogatio Terentilia trat nur in ihrem Anfang und Endpunkte besonders deutlich hervor, die Geschichte der dazwischenliegenden Verhandlungen trat verhältnissmässig sehr zurück. Dabei ist freilich zu bemerken, dass wir jene grösseren Stücke mit Sicherheit auf Fabius zurückführen können, die annalistischen Partien aber nur deshalb, weil wir sie früher in Livius ältester Quelle ebenso fanden und deshalb, weil wir überhaupt in den vorhergehenden Abschnitten auf die Annahme geführt wurden, dass Licinius hauptsächlich Valerius und Fabius benutzt habe.

#### § 6. Die Gegensätze der beiden Quellen und ihre Verschmelzung bei Livius.

##### a) Der Process des Käso Quinctius.

Fassen wir jetzt aber diejenigen Livianischen Stücke dieses Theils im Ganzen ins Auge, welche wir von vornherein Licinius zuzuschreiben veranlasst sind, also mit Ausnahme der unmittelbar Fabischen Stücke 3, 22 f. und 25 ff., die ganze Strecke 3, 9—32, so wird es am zweckmässigsten sein, zunächst die Art und Weise zu untersuchen, in welcher die Darstellung, die wir bei Dionysius finden, mit jener anderen zusammengearbeitet ist.

Im Allgemeinen haben wir oben davon gesprochen, wir gehen jetzt näher in das Detail ein, um das hier beobachtete Verfahren genauer noch mit demjenigen zu vergleichen, das wir früher bei Dionysius befolgt fanden. Die genauere Betrachtung der beiden Erzählungen muss nach dem Ebengesagten im Anfang derselben im Allgemeinen eine entschiedene Differenz herausstellen, da wir überhaupt bei der älteren Quelle und Valerius eine wesentlich verschiedene Ansicht von der Entwicklung der Verfassung, also auch zunächst von dem damaligen Stand derselben annehmen mussten.

Dabei aber steht zu erwarten, dass nach der Art und Weise der bisher betrachteten Licinischen Partien manches Detail, das sich hier bei Dionysius-Valerius findet, auch im Livius-Licinius benutzt sei.

Gehen wir von der beiden Darstellungen zu Grunde liegenden Grundvorstellung aus.

Bei Dion. 10, 1 konnte Terentilius mit seiner Rogation nicht vorwärts kommen, τοῦ τε πλῆθους ὄντος ἐπὶ στρατοπέδων καὶ τῶν ὑπάτων ἐπίτηδες ἐν τῇ πολεμίᾳ γῆ τὰς δυνάμεις κατασχόντων, ἕως δὲ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς παρελθῆναι χρόνος, die eigentliche Verhandlung beginnt also erst im nächsten Jahr und zwar folgendermassen: die Tribunen promulgiren die Rogation per trinundinum (ἔξουσίαν ἔδουσαν τοῖς βουλευμένοις αὐτοῦ κατηγορεῖν, ἀποδείξαντες τὴν τρίτην ἀγοράν, ebd. 3). Nachdem sie den Tag der Abstimmung angesetzt, erklären die angesehensten Patricier, dass sie den Tribunen nie zulassen würden, νόμους εἰσηγεῖσθαι καὶ τούτους ἀπροβουλεύτους, συνθήκας γὰρ εἶναι κοινὰς πόλεων τούτων νόμους, οὐχὶ μέρους τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκούντων, ebd. 4. Es wird dann aber noch weiter ausgeführt, das Tribunat sei ursprünglich nur zur auxilii latio eingeführt und habe namentlich unzweifelhaft jede Fähigkeit zur Gesetzgebung verloren, seitdem die Wahl der Tribunen ohne eine vorhergehende senatus auctoritas, ohne auspicia, ohne die Bestätigung einer lex curiata stattfinde. Mit diesen Deductionen schüchtern sie den bedeutenderen und kühneren Theil der Plebs ein, ἤδη δὲ πινὰς τῶν πάντων ἀπόρων καὶ ἀπερξομένων, οἷς οὐκ ἔστι τῶν κοινῶν παρὰ τὰ ἴδια κέρδη φροντίζειν, παλιότες ὡς περ ἀνδράποδα ἀνεῖρχον ἐκ τῆς ἀγορᾶς.

Bei Livius beginnt die Verhandlung schon im Tribunat des Terentilius in der leidenschaftlichsten Weise 3, 9. Aber in den Ausführungen der Patricier ist weder hier, noch im nächsten Jahre von jenen Deductionen, die Dionysius in den Vordergrund stellt, die Rede. Die Rogation beantragt, wie gesagt, eine Beschränkung des consularischen Imperiums und dies ist es, was die Patricier empört als einen frevelhaften Angriff auf die Verfassung bezeichnen. Dass die Tribunen kein Recht hätten, eine Rogation bei den Comitien einzubringen, dass sie etwa dazu einer senatus auctoritas bedürften, von dem Allen kein Wort. Auch wird nicht etwa nur, wie bei Dionysius, der Tag der Abstimmung angesagt, sondern diese selbst wird immer von Neuem versucht, die lex 'per omnes comitiales dies ferebatur', aber die patres liessen es nicht dazu kommen, 'initium erat rixae, cum discedere populum iussissent tribuni, quod patres se summoveri haud sinebant'. Nicht die Aeltern, auch nicht die Consuln mischten sich ins Gedränge, aber Kaeso Quinctius und sein Anhang. Seine Schilderung Liv. 11 und Dion. 5 ist fast wörtlich dieselbe <sup>1</sup>, aber, während bei Dionysius

<sup>1</sup> Livius: Kaeso erat Q. Dionysius: Κ. Κοῖντιος — ᾧ γένος ferox iuvenis, qua nobilitate gen- τ' ἦν ἐπιφανές καὶ βίος οὐδένοδ' δεύ-

die Hauptsache durch jene staatsrechtlichen Vorstellungen über die Unrechtmässigkeit jeder *lex tribunicia* erreicht wird und nur das nichtsnutzigste Gesindel vom Forum weggeprügelt wird, heisst es hier *'saepe pulsus foro tribuni, fusa ac fugata plebes est'*.

Weder Niebuhr noch Schwegler haben diese Differenz bemerkt, sie scheint mir höchst bedeutend. Nach Livius Darstellung bezweifelte kein Patricier das Recht der Tribunen, die Rogation zur Abstimmung zu bringen, die Störung der Comitien war ein reiner Gewaltact. In der Vollführung dieses Frevels liegt die Bedeutung des Käso Quinctius zunächst.

Derselbe Unterschied zeigt sich auch, glaube ich, bei dem Prozess des Quinctius.

Bei Livius geht offenbar die Anklage unmittelbar auf die Störung der Comitien. *'Tum'*, heisst es, *'prope iam percussis aliis tribunis A. Verginius ex collegio unus Caesoni capitis diem dixit'*.

Bei Dionysius handelt es sich nur um die Verletzung der einzelnen Plebejer. Quinctius erklärt sich 10, 5 bereit, jedem einzelnen von diesen vor den Consuln zu Recht zu stehen. Schon will daher die Plebs die ganze Sache fallen lassen, als eine neue Anklage des Tribunen M. Volscius auf Todtschlag und schwere Körperverletzung dennoch durchschlägt. Bemerke man wohl, dass Livius a. O. 12 a. E. von jener nachgiebigeren Haltung der Plebs kaum eine Spur findet: *'sed alii'*, heisst es, *'aversabantur preces aut verecundia aut metu; alii se suosque mulcatos querentes atroci responso iudicium suum praeferebant'*. Dann wird allerdings auch der Fall des M. Volscius hinzugefügt: *'premebat reum praeter vulgatam invidiam crimen unum'* etc. Man kann auch hier eben sehen, wie die Erzählung, welche sich bei Dionysius findet, mit einer anderen wesentlich verschiedenen verschmolzen ist.

Fragen wir also, wie und worauf dachten die Erzähler diese Anklage begründet, so ist das von der älteren Quelle, welche den Hauptstock der Livianischen Erzählung hier bildet, nicht sicher zu sagen. Doch erscheint es wahrscheinlich, dass sie ganz einfach das Tribunat von Anfang an zu einem solchen Verfahren befähigt

tis qua corporis magnitudine et viribus. Ad ea munera data diis et ipse addiderat multa belli decora facundiamque in foro, ut nemo non lingua non manu promptior in civitate haberetur.

τερος, ἀνὴρ ὀφθῆναι τε κάλλιστος νέων καὶ τὰ πολέμια πάντων λαμπρότατος, φύσει τε περὶ λόγους κερημένος ἀγαθῆ.

hielt, da sie (C. 3 § 3) den Prozess Coriolans ohne alle Zwischenstufen hinter die *lex sacrata* schob und da sie hier jedenfalls das Tribunat als eine auch zur Beantragung von Gesetzen befähigte Gewalt sich denkt.

Die Erzählung des Dionys greift hier nur auf die *leges sacratae* und die *auxilii ratio* für den einzelnen Plebejer zurück. Ich muss ausdrücklich gegen Schwegler II p. 577 in Abrede stellen, dass Quinctius nach Dionysius 'gegen die Tribunen Gewalt gebraucht, sie mehr als einmal vom Forum vertrieben und wohl auch thätlich verletzt hat'. Dies leugnet, nach den oben angeführten Worten, Dionysius ausdrücklich; er sagt, nur einzelnes Gesindel sei geprügelt worden, dagegen urgirt Livius ausdrücklich 'die Vertreibung der Tribunen vom Forum'.

Im weiteren Verlauf erzählt Dion. 10, 8: die Anklage des Volscius hätte die Masse so aufgeregt, dass sie im Begriff gestanden, sich an Käso zu vergreifen. Doch hier seien zugleich Consuln und Tribunen und die besonnenen Plebejer entgegengetreten. Doch habe man nun lange darüber verhandelt, ob man Käso verhaften oder, wie der Vater forderte, die Stellung von Bürgen gestatten sollte. Der Senat habe endlich beschlossen, die Bürgenstellung zu gestatten. Am folgenden Tage habe sich Käso dem Volksgericht nicht gestellt und daher seien die 10 Bürgen zur Zahlung verurtheilt worden.

In Livius Erzählung findet sich allerdings diese ganze Darstellung fast Zug für Zug wieder; aber doch nicht ohne namentlich eine bedeutende Differenz.

Bei der Aufregung nach Volscius Anklage fordert der Tribun Verginius die Verhaftung 'ut, qui hominem necaverit, de eo supplicii sumendi copia populo Romano fiat', der Vater verlangt, dass man Bürgenstellung gestatte. Und hier tritt der Hauptunterschied hervor: nicht der Senat, sondern 'appellati tribuni medio decreto ius auxilii sui expediunt, in vincla conici vetant, sisti reum, pecuniamque nisi sistatur populo promitti placere pronuntiant', nur die Feststellung der zu zahlenden Summe wird dem Senat überlassen: 'reus, dum consulerentur patres retentus in publico est. vades dare placuit. unum vadem ternis millibus obligaverunt. quot darentur tribunis permissum est. decem finierunt. tot vadibus accusator vadatus est reum. hic primus vades publicos dedit. dimissus e foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit. iudicii die cum excusaretur solum vertisse exilii causa nihilo minus Verginio comitia habente collegae appellati dimisere concilium. pecunia a patre exacta crudeliter'.

Die Sachlage ist also die, dass

1) Dionysius unzweifelhaft das Gewicht allein auf die von Volscius vorgebrachte Capitalanklage legt und dass auch in der Livianischen Erzählung diese Seite in den Worten hervortritt 'ut qui hominem necaverit'<sup>1</sup>. Dionysius, wie schon oben bemerkt, konnte nur darauf Gewicht legen, weil bei ihm von einer Verletzung der Tribunen gar nicht die Rede ist. Für diese Todtschlagklage verfügt der Senat bei Dionysius zu Gunsten des Beklagten die Bürgerstellung.

2) Dagegen bei Livius kommt diese Capitalklage nur hinzu zu der Beleidigung und Verletzung der Tribunen. Und dem entspricht es, dass bei ihm die Tribunen die Bürgerstellung als dazu berechtigt verfügen und dem Senat nur eine Normirung der Brüche zugestehen. Dieses Recht der Tribunen wird in der Erzählung der bisherigen Verfassungsentwicklung unzweifelhaft begründet durch die l. Icilia, die sich nur bei Dion. 7, 17, aber nicht bei Livius findet<sup>2</sup>. Die Bezugnahme auf eine gesetzlich den Tribunen zustehende Ordnung der Bürgerschaftsstellung unterscheidet hier entschieden Livius von Dionysius. Die für die neueren so peinliche Unklarheit seiner Darstellung stammt eben daher, dass diese Grundansicht bei ihm vermischt ist mit einer Darstellung, die von diesem Recht der Tribunen Nichts hatte, wie sie bei Dionysius einfach vorliegt.

Die Livianische Darstellung verschmolz einen Process wegen Beleidigung der Tribunen, bei dem sie das Recht der Bürgerforderung übten mit einem Todtschlagprocess, bei dem der Senat den Ausweg der Bürgerstellung verfügte.

<sup>1</sup> Insofern hat Schwegler 2 p. 576 gegen Niebuhr Recht, dass 'die Anklage gegen Käso eine Kapitalanklage war'.

<sup>2</sup> Dionysius: *Ἀημέρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον, μηδὲ μεσολαβέτω τὸν λόγον: ἐὰν δὲ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδόντω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν, ἧς ἂν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας. ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἑρὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφιβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἰ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου.* Mit Bezug auf diese unzweifelhaft in der Livianischen Darstellung eingemischte Anschauung hat Niebuhr seinerseits Recht in den Worten 'Käso war der erste, welcher zufolge des Icilischen Gesetzes als Störer des tribunicischen Amtes Bürger stellte' 2 p. 326 A. 662. Dabei aber ist entschieden zu leugnen, dass Livius, als er dies Stück seiner Quelle entlehnte, selbst an eine solche l. Icilia dachte.

Wer der Urheber dieser Verschmelzung ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Erwähnung der l. Icilia fällt bei Dionysius in die Licinische Partie. Hier setzt seine Darstellung sie entschieden nicht voraus. Dagegen erinnert die hier bei Livius sich findende Notiz 'hic primus vades publicos dedit' an die früheren Stellen bei Dionysius, wo die erste Entstehung oder Anwendung eines Rechts oder einer Sitte erwähnt wird <sup>1</sup> und an deren einer 5, 47 Licinius ausdrücklich als Quelle citirt wird <sup>2</sup>.

Wie dort an den entsprechenden Stellen bei Livius, so fehlt hier bei Dionysius eine solche Notirung.

Es war also unzweifelhaft Licinius, der hier die beiden Fassungen des Processes zusammenmischte.

Hält man dies fest, so ergibt sich noch weiter für die l. Icilia Folgendes.

1) Die Quelle, welcher Dionysius hier folgt, kannte sie nicht, nahm wenigstens hier keine Rücksicht auf sie. Das entspricht unserer früheren Beobachtung, dass Valerius überhaupt die Plebs sich auffallend langsam entwickeln lässt.

2) Livius in der Dion. 7, 17 entsprechenden Partie benutzte nach unserer Ausführung Kap. 3 § 2 nur seine ältere Quelle, er hat dort 2, 34 dieselben Facta, die bei Dion. 7, 1 als Folie für die l. Icilia erscheinen <sup>3</sup>, nur ohne dessen Valerische Zusätze und ohne die l. Icilia.

Wir schliessen daraus, dass die ältere Quelle, die für den Process des Käso mit der des Dionysius bei Livius zusammengear-

<sup>1</sup> Dion. 3, 32. 5, 47. 3, 30.

<sup>2</sup> Ueber die Ovation: *πότε πρῶτον, ὡς Λικίνιος ἱστορεῖ, τοῦτον ἐξευρούσης τὸν θρόμβον τῆς βουλῆς.*

<sup>3</sup> Livius: aliud malum civitas invasit, caritas primum anno-nae ex incultis per secessionem agris, fames deinde qualis clausis solet. ventumque ad interitum servitiorum utique et plebis fuissent nisi ess. providissent dimissis passim ad frumentum coemendum non in Etruriam modo — per Volscos usque ad Cumas, sed quaesitum in Sicilia quoque.

Dionysius: *σπάνις ἰσχυρὰ τὴν Ρωμ. κατέσχε ἐκ τῆς ἀποστιασίας λαβούσα τὴν ἀρχήν. — ἔρημος ἡ χώρα τῶν ἐπιμελησομένων ἦν καὶ ἐπὶ πολλὸν χρόνον διετέλεσεν, ὡς μηδὲ κατελήθοῦσι τοῖς γεωργοῖς ἀναλαβεῖν αὐτὴν ἐπὶ ἴδιον εἶναι δούλων δ' ἀποστίασει κ. κτηνῶν ὀλέθρῳ — κεκακωμένην κ. τ. λ. — ἡ βουλή — πρέσβεις διέπεμπε πρὸς Τυρρῆνον καὶ Καμπανόν καὶ τὸ Πωμεντῖνον πεδίον. — Πόπλιος δὲ Οὐαλέριος κ. Α Γ εἰς Σικελίαν ἀπεστάλησαν.*

beitet ist, allerdings das Recht der Tribunen Bürgen zu nehmen kannte, aber dasselbe eben nicht von einer *l. Icilia* herleitete.

Diese *lex* kam erst durch *Licinius* in unsere Ueberlieferung.

Nach der Verurtheilung des *Käso Quinctius* erzählt *Dionysius*, dass *Volscius* später als falscher Ankläger verurtheilt in die Verbannung gegangen, dass der Vater *Käso*s, durch des Sohnes Process verarmt, aufs Land gegangen sei, das junge *Patriciat* sei aber um so dreister und gewalthätiger aufgetreten, weil die Tribunen gegen das Ende ihres Amtsjahres keine weitere Klage einleiten konnten.

Man sieht, hier ist von allen Seiten zur Ausfüllung eines Vacuum zusammengetragen.

Liv. 3, 14 findet sich die Verarmung des *Cincinnatus* auch erwähnt, dann aber hat der Erzähler hier hinter dem Process des *Käso* diejenige Schilderung, welche *Dionysius* vorher von dem Auftreten der *Patricier* gab, mit seiner ursprünglichen Darstellung ihrer Handlungsweise zu einem eigenthümlichen Gemälde von Schlaueit und Brutalität verschmolzen<sup>1</sup>.

#### § 7. b) Der Ueberfall des App. Herdonius.

Im folgenden Jahre gehen wir zunächst von der Geschichte des App. Herdonius aus.

Das Jahr beginnt Liv. a. O. 15 mit der Anzeige der Tribunen *coniurationem factam, Caesonem Romae esse, interficiendorum tribunorum trucidandae plebis consilia inita*. Dann heisst es weiter *exsules servique ad duo milia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupare. confestim in arce facta caedes eorum, qui coniurare et simul arma capere noluerant*, dann später *servos ad libertatem App. Herdonius ex Capitolio vocabat: se miserrimi cuiusque suscepisse causam, ut exsules iniuria pulsos in patriam reduceret et servitiis grave iugum demeret*.

Bei *Dionysius* ist *Herdonius* nur an der Spitze seiner Freunde, Klienten und Slaven auf dem Capitol; allerdings beabsichtigt er hier *Verbannte an sich zu ziehen* (*φυγάδας δέχεσθαι*) — man weiss nicht recht, wie? — Slaven zur Freiheit, Arme zur Schuldentilgung aufzurufen, aber Niemand kommt.

<sup>1</sup> τοὺς μὲν ἐπιεικεστέρους τῶν πολιτῶν ὁμίλαις ἀνελάμβανον χειρισμένας Dion. 10, 4. mediis diebus, quibus tribuni de lege non agerent, nihil iisdem illis placidius et quietius erat: benigne salutare, adloqui plebis homines, domum invitare etc. Liv. 3, 14.

Man sieht, hier differiren beide Erzählungen sehr entschieden.

Verbannte sind nach Dionysius gar nicht auf dem Capitol gewesen, nach Livius dagegen ohne allen Zweifel. Bei diesem stimmt, was auf dem Capitol geschah, sehr wohl zu jener Denunciation der Tribunen. Dionysius dagegen gibt uns statt dieser Anzeige, der bei Livius die Ereignisse Recht geben, eine unglaublich abgeschmackte Erzählung von einer falschen, breit ausgesponnenen Denunciation der Tribunen nicht beim Volk, sondern beim Senat, der übrigens nicht in die Falle geht, 10, 9—13.

Nach dem, was wir bisher über die Art und Weise der hier bei Livius vorliegenden Erzählung ausgeführt haben, dürfen wir die Worte *'legis ferendae aut accipiendae cura civitatem tenebat; quantum iuniores patrum plebi se magis insinuabant eo acrius contra tribuni tendebant ut plebi suspectos eos criminando facerent'* Liv. 15 zurückführen auf die ausführliche Darstellung bei Dionysius a. O., dann aber beginnen mit den Worten *'coniurationem esse factam'* etc. die deutlichen Spuren einer älteren Quelle, welche Dionysius-Valerius nur im Interesse Römischen Nationalruhms zu übertünchen und zu verdrehen gesucht hatte.

Dies ist der Anfang der Geschichte. Die weitere Erzählung fassen wir besser vom Ende. Wir haben nämlich oben darauf aufmerksam gemacht, dass das Consulat des Quinctius Cincinnatus offenbar eine spätere Erfindung ist, auf welche die poetischen That-sachen seiner Dictatur übertragen. Wir haben dann aber auch schon hervorgehoben, dass dieser consul suffectus erst gemacht, weil gebraucht wurde, wenn P. Valerius sein Consulat nicht zu Ende führte d. h. in demselben starb. Ehe man also Quinctius als Consul hierherschob, wusste man von P. Valerius Tod beim Sturm aufs Capitol Nichts, dann aber auch Nichts von seinem Eid, durch den er die widerspänstige Plebs bewog, die Waffen zu ergreifen, nämlich den, jedenfalls die gewünschte lex durchzubringen. Denn hätte er diesen Eid geleistet und wäre nicht gefallen, so hätte er noch Zeit genug gehabt, das Versprechen auszuführen.

Und in der That, man sieht nicht recht ein, wesshalb es erst aller dieser Anstrengungen des Valerius bedurft hätte, die Plebs gegen Herdonius in Waffen zu bringen, wenn die Tribunen ihr nicht vorgelogen, sondern richtig gemeldet hätten, Käso sei in Rom, wenn ein Heer von Geächteten das Capitol besetzte und jeden, der der Verschwörung nicht beitrug, niedermachte. War dem so — und unzweifelhaft berichtete die ältere Quelle so — so war

es der einfachste Trieb der Selbsterhaltung, der die Plebs zum Sturm aufs Capitol führte.

Bemerke man doch, dass bei Livius allerdings die Plebs anfänglich das Capitol bewaffnet umstellt, sonst könnte es nicht heissen 'arma poni et discedere homines ab stationibus nuntiatum est', ebd. 17. Bis hierher, meine ich, können wir etwa jene alte Ueberlieferung verfolgen.

Die Analogie mit Dion. 10, 16 beginnt Liv. 18 mit dem Eintreffen der Tusculaner und dauert bis zum Consulat des Quinctius. Sie setzt ein mit den Worten 'auctoritas viri moverat, adfirmantis, capitolio recuperato et urbe pacata, si doceri se sissent, quae fraus ab tribunis occulta in lege ferretur — concilium plebis non impediturum'. Die Erzählung schreitet von hier fort, wie bei Dionysius nach dem Eid des Valerius und dem Eid der Legionen<sup>1</sup>, aber erst in ihrem Verlauf erfahren wir, dass es sich um einen Eid des Consuls handelt durch die Worte 'instare tribuni, ut Q. Valerii fidem exsolverent, instare Claudio, ut collegae deos manes fraude liberaret' und von dem Eid der Legionen durch die Verhandlungen mit Quinctius a. O. 20. Allerdings ist die Livianische Erzählung reicher als die des Dionysius an Detail, die Rede des Quinctius a. O. 19 fehlt z. B. bei Dionysius, aber der Grundgedanke der Erzählung bleibt von hier zunächst bei beiden derselbe.

Und somit können wir bei Livius die Stelle genauer bezeichnen, wo eine alte Erzählung mit einer ernsthaften Verschwörung von Exules auf dem Capitol und ohne des Valerius Versprechen zusammenstiess mit der neueren, der Herdonius nur ein Sabinischer Bandenführer war und in welcher Valerius die Plebs erst durch ein heiliges Versprechen gewann, an dessen Erfüllung ihn sein Heldentod hinderte.

Der zwischen diese beiden Stücke, den Anfang jener und die letzte Hälfte dieser Erzählung eingeschobene Flicker ist das Stück Liv. 16 f. bis zum Schluss der Rede des Valerius. Es ist ein übles Machwerk: die Tribunen reden der Plebs, der sie vorher von einer grossen Verschwörung erzählt, auf einmal ein, der Ueberfall des Capitols sei nur eine Komödie der Patricier, um die Rogation zu hintertreiben. Die Plebs glaubt das und verlässt daher

---

<sup>1</sup> a. O. 15: ὤμοσεν — συγχωρήσειν τοῖς δημάρχοις προθεῖναι τῷ πλήθει τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν κ. τ. λ 16: καὶ τὸν στρατιωτικὸν ὁμνύοντες ὄρκον.

ihre Posten, bis Valerius herausstürzt und sie zunächst erfolglos haranguirt.

§ 8. .c) Die ältere und die beiden jüngeren Quellen  
Liv. 3, 18—30 und Dion. 10, 17—30.

In dem folgenden Abschnitt Liv. 3, 18—30 sind zwei Stücke, nämlich 22 f. und die Dictatur des Cincinnatus nach unserer Ausführung älteren Ursprungs, das Uebrige gehört der jüngsten Quelle an, die Dionysische Darstellung 10, 17—30 steht daher zwischen beiden.

Dass die Erzählung des Dionysius a. O. 20 f. die jüngere und die entsprechende Livius a. O. 22 f. die ältere sagt Livius, wie wir bemerkt, mit deutlichen Worten *eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium id bellum gessisse oppidumque cepisse, certum adfirmare, quia nulla apud vetustiores eius rei mentio est, non ausim*<sup>1</sup>. Der wesentliche Unterschied der Livianischen Darstellung ist, dass in ihr nur Q. Fabius handelnd auftritt, den andern Consul lässt nur die jüngere Darstellung zur wirklichen Action kommen.

Vergleicht man das Detail des Fabischen Feldzuges, so tritt uns bei Livius die Theilnahme der Latiner und Herniker noch viel deutlicher als bei Dionysius entgegen<sup>1</sup>, auch die Reihenfolge der Ereignisse ist eine andere, nach Livius beseitigt Fabius zuerst die Volsker und will dann auf die Nachricht, dass die arx von Tusculum von den Aequern genommen, dorthin und führt mit den Tusculanern die Belagerung der Burg mehrere Monate lang fort, bis die Besatzung capitulirt und von den Tusculanern durchs Joch geschickt wird. Diesen Vertrag denkt sich die Erzählung ohne Fabius Zustimmung geschlossen, denn er eilt den Abziehenden nach und haut sie bei Columna alle zusammen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> *Hernici et Latini iussi milites dare ex foedere, claraeque partes sociorum in exercitu, tertia civium fuit. — Fab. non permixtam unam sociorum civiumque sed III populorum III separatim acies — instruxit. ipse erat medius cum legionibus Rom. inde signum observare iussit, ut pariter et rem inciperent et referrent pedem etc.*

*Ἐδόκει, πανστρατιῶ βοηθεῖν καὶ τοὺς ὑπᾶτους ἀμφοτέρους ἐξιέναι. ἔάν δέ τινες ἀπολειφθῶσι τῆς στρατείας Ῥομ. ἢ τῶν συμμάχων ὡς πολεμίους αὐτοῖς χρῆσθαι. — καταγράφαντες τοὺς ἐν ἡλικίᾳ πάντας οἱ ὑπατοὶ καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων δυνάμεις μεταπεμφόμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξήσαν. Das Uebrige fehlt.*

<sup>2</sup> *Aliquot menses Tusculi bellatum. parte exercitus consul castra*

Es ist gerade hier interessant Dionysius 10, 20 a. E. zu sehen, wie die Späteren diese furchtbare und räthselhafte Angabe der älteren Quelle abzuschwächen und zu erklären suchten, und zwar die einen dadurch, dass sie die Wiedereroberung Tusculums, wie Dionysius, an den Anfang des Feldzugs verlegten und mit dem Sieg über die Volsker, der so hinter die Capitulation von Tusculum kam, die Niederlage der Aequer combinirten in den Worten: ἀποδοὺς δὲ τοῖς Τουσκούλοις τὴν πόλιν Φαβ. περὶ δέλιγν ὄψιαν ἀρίστησι τὴν στρατιὰν καὶ ὡς εἶχε τάχους ἤλκυνεν ἐπὶ τοὺς πολεμίους, ἀκούων περὶ πόλιν Ἀλγιδὸν ἀθρόους εἶναι τὰς τῶ Ὀυολούσκων καὶ Αἰκανῶν δυνάμεις. Das dann beschriebene Zusammentreffen ist eben keine Schlacht, sondern ein Ueberfall.

Die andere, auch von Dionysius erwähnte Redaction hielt Ueberfall und Wiedereinnahme von Tusculum am Anfang des Feldzugs ebenso fest, aber sie motivirte sie gerade hier dadurch, dass die Aequer das durch die Campagna anziehende Heer gesehen und desshalb sofort ohne Vertrag den Platz geräumt, ihn also, wie in der älteren Ueberlieferung den Tusculanern und nicht Fabius überlassen hätten. Ich vermthe, dass sie dann auch nach der älteren Quelle die Verfolgung und die Vernichtung der abziehenden Besatzung für sich fest hielt, der so das Gehässige genommen war, was sie in der älteren Darstellung hatte.

Da wir die vorliegende zusammenhängende Erzählung des Dionysius dem Valerius zuschreiben, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass diese zuletzt erwähnten Züge der anderen jüngeren Quelle, welche er benutzte, d. h. Licinius gehörten.

In der Erzählung von der Dictatur des Cincinnatus tritt nach einer Seite dasselbe Verhältniss zwischen Livius und Dionysius zu Tage. Auch hier trägt die Livianische Darstellung, wie schon Niebuhr bemerkte, ein älteres und ursprünglicheres Gepräge. Gerade

---

Aequorum oppugnabat partem dederat ad arcem recuperandam — fames postremo inde detraxit hostem. quo postquam ventum ad extremum est, inermes nudique omnes sub iugum a Tusculanis missi. hos ignominiosa fuga domum se recipientes es. in Algido consecutus ad unum omnes occidit. Dionysius fand in seinen Quellen diese Nachricht gar nicht: τινὲς μὲν οὖν ἔφρασαν τοὺς φρουρούς τῆς ἄκρας ἰδόντας ἐξιῶσαν ἐκ τῆς Ῥώμης τὴν στρατιὰν, εὐσύννοπτα γὰρ ἔστιν ἐκ μετεώρου τὰ μεταξὺ χωρία πάντα, ἐκόντας ἐξελεθεῖν ἕτεροι δ' ἐκπολιορκηθέντας ὑπὸ τοῦ Φαβίου καθ' ὁμολογίαν παραδοῦναι τὸ φρούριον τοῖς σώμασιν αὐτοῖς ἄδειαν αἰτησαμένους καὶ ζυγὸν ὑποστάντας.

diejenigen Züge, welche Schwegler 2 p. 726 als besonders sagenhaft hervorgehoben, sind die für die Erzählung wichtigsten. Der Plan des Cincinnatus geht von Anfang an darauf, mit dem Rest der Streitkräfte, über die Rom noch verfügte, ohne den Zuzug des einen noch verfügbaren consularischen Heeres noch zu erwarten, den siegessichern Feind zu überraschen, einzuschliessen und zu bezwingen. Darauf ist die Hast des Aufgebots, darauf die 12 Schaufpähle für jeden Mann, darauf der unglaubliche Gewaltmarsch von Rom auf den Algidus berechnet. Denn in der Erzählung des Livius fehlt durchaus das Aufgebot der socii, es ist nur der Römische Landsturm, der die Aufgabe löst. Dionysius dagegen hat nicht allein alle jene Züge ausgelassen und abgeschwächt, er hat dann umgekehrt ausdrücklich den Zuzug der socii erwähnt<sup>1</sup>.

Ich will weiter nur auf einen anderen Unterschied aufmerksam machen: die Ertheilung der civitas an den Tusculaner L. Mamilius, die Liv. a. O. 29 am Tage des Triumphs des Cincinnatus vornehmen lässt, fehlt bei Dionysius.

Gerade dieser Umstand scheint mir beachtenswerth, wenn wir es versuchen, den Kern der ältesten Ueberlieferung herauszuheben.

Wir kamen oben zu der Annahme, dass das erste Consulat des L. Quinctius und daher auch der Tod des Valerius beim Sturm auf das Capitol erst aus den späteren Quellen stamme. Es liegt auf der Hand, dass die ältere Quelle, welcher Livius die Berufung vom Pflug zur Dictatur nacherzählte, ihn eben früher nicht als consul suffectus kannte. Dann aber folgt unmittelbar auf das Consulat des Valerius das des Q. Fabius und auf dieses das Jahr, in dem Cincinnatus Dictator war. Nun aber erzählte diese ältere Ueberlieferung also folgendermassen: bei dem Ueberfall des Herdonius brachten von allen Bundesgenossen allein die Tusculaner unter L. Mamilius Hülfe und sehr erwünschte Hülfe. Als im nächsten Jahr Q. Fabius alle bundesgenössischen Aufgebote gegen die Volsker vereinigt hatte, überfielen unterdessen die Aequer das so wehrlose Tusculum, doch der Consul eilte zu seiner Rettung herbei und führte den nothwendigen Belagerungskrieg mit den Tusculanern; diese allerdings erzwangen die schimpfliche Capitulation des Feindes, aber Fabius vollführte seine Vernichtung auf dem Rückzug. Ja als derselbe Feind im nächsten Jahr ein consularisches Heer, natürlich mit den Bundesgenossen, vollständig einge-

<sup>1</sup> καὶ τὰς παρὰ τῶν συμμάχων ἐλικοῦρίας μεταπεμφόμενος, 10, 24



schlossen und seinerseits darauf hoffte, es durch das Joch zu schicken, war Rom stark genug, mit dem zurückgebliebenen Rest seiner Mannschaft allein den Feind zu fassen und zu einer schimpflichen Capitulation zu zwingen. Dass am Abend des Triumphs dieses siegreichen Landsturms L. Mamilius Römischer Bürger ward, diese Thatsache schliesst erst die Reihe grosser Nöthe und Erfolge ab, in welchen Tusculum und Rom sich gegenseitig achten gelernt hatten.

Es ist möglich, wie ich oben erwähnte, dass die ältere Quelle sich Käso Quinctius unter den exules des Herdonius auf dem Capitol dachte, jedenfalls aber bildet der Ueberfall des Capitols, der Hülfezug des L. Mamilius, der Sturm auf das Capitol, der Sieg des Fabius über die Volsker, der Ueberfall Tusculums, die Capitulation der arx, das Gemetzel von Columna, dann der Sieg der Aequer auf dem Algidus, endlich Cincinnatus sieghafte Dictatur, sein Triumph und die Aufnahme des L. Mamilius ins Römische Bürgerrecht, eine innerlich zusammengedachte Reihe von Thatsachen.

Diese Reihe, die wir in den ursprünglichen Zügen ihres älteren Erzählers zum Theil halb, zum Theil vollständig noch erkennen können, ward in der Quelle des Dionysius zunächst zerrissen durch den Tod des Valerius, das Consulat des Cincinnatus, die Geschichte vom Abfall Antiums und seine Wiedereroberung durch den Collegen des Q. Fabius. Eine ganze Reihe harter und unglaublicher Züge der älteren Kriegsgeschichte wurde getilgt, gerade solche, auf die diese Gewicht legte, das Hervortreten der socii im Heere des Fabius, ihr Fehlen in dem des Cincinnatus geschwächt oder verwischt, dann aber — und dies ist besonders hervorzuheben — zugleich die innere Geschichte der Republik in besonderen Ausführungen weiter zur Anschauung gebracht.

Dass die ältere Ueberlieferung nämlich aus diesen Jahren ausserordentlich wenig über die inneren Kämpfe berichtete, scheint sich schon daraus zu ergeben, dass sie seit dem Process des Käso Quinctius nur die Namen der Tribunen jenes Jahres kannte.

Halten wir diese Thatsache fest, so ergeben sich für die jüngeren Quellen folgende Erweiterungen.

Die Erzählung des Dionysius legt vor allem die Verwicklungen dar, welche sich durch den Tod des Valerius ergaben, der beim Sturm auf das Capitol fiel, ohne der Plebs, wie er geschworen, die Annahme der rogatio Terentilia verschafft zu haben. Cincinnatus als *cs. suffectus* weiss durch die Drohung eines Winter-

feldzugs, auf dem er die Legionen bis zum Schluss seines Amtsjahres im Felde halten werde<sup>1</sup>, von den Tribunen das Versprechen zu erzwingen, während seines Consulats das Gesetz ruhen zu lassen. Diese Zeit ungewohnter Ruhe benutzt er, um durch eine eifrige und segensreiche Ausübung seiner richterlichen Gewalt die Gemüther der 'Armen und Niedrigen'<sup>2</sup> zu gewinnen.

Der Senat sucht, da die Tribunen zum dritten Mal wiedergewählt, auch Cincinnatus zur Annahme einer Wiederwahl zu bewegen, aber er erklärt sich mit der grössten Entschiedenheit dagegen.

Man sieht, diese ganze Darstellung ist wesentlich geeignet, wir dürfen sagen, darauf angelegt, zu erklären, wesshalb und wie das Versprechen des Consuls Valerius so resultatlos blieb.

In den folgenden Consulaten wird nur die Wiederwahl der Tribunen und ihr vergebliches Bemühen hervorgehoben, endlich ihre Absicht durchzusetzen, die betreffenden Aeusserungen entsprechen in ihrer Kürze fast denen des älteren Stückes bei Livius a. O. 23<sup>3</sup>.

Die Darstellung in den jüngeren Stücken der Livianischen Erzählung hat nun aber keineswegs nur diese Fassung, wie sie bei Dionysius vorliegt, einfach aufgenommen.

Zunächst tritt uns in ihr die Ansicht entgegen, dass die Wahl der Tribunen immer kurz vor dem Schluss ihres Amtsjahres stattgefunden<sup>4</sup>, da eben diese Quelle Dion. 6, 89 den Amtsantritt der Volkstribunen von Anfang an auf den 10. December und den der Consuln kurz vor dieser Zeit auf den 1. August<sup>5</sup>, kurz nach-

<sup>1</sup> καὶ ἵνα πᾶσαν ἀπογνώτῃ δημαγωγίαν ἐπὶ τῆς ἐμῆς ὑπατείας οὐ πρότερον ἀναστήσω τὸν στρατὸν ἐκ τῆς πολεμίας, πρὶν ἢ πᾶς ὁ τῆς ἀρχῆς μοι διέλθῃ χρόνος. ὡς ἐν ὑπαθροῦ χειμάσσοντες παρασκευάσασθε τὰ εἰς ἐκεῖνον τὸν καιρὸν ἐπιτήδεια, Dion. 10, 18.

<sup>2</sup> ὥστε μήτε δημάρχου δεηθῆναι τοὺς διὰ πέναν ἢ δυσγένειαν ἢ ἄλλην τιὰ ταπεινότητα ὑπὸ τῶν κραιπτόνων κατισχυομένους μήτε καινῆς νομοθεσίας πόθον ἔχειν, ebd. 19.

<sup>3</sup> Livius: instigabant plebem tribuni. — aegreque impetratam a tribunis, ut bellum praeventi sinerent. Dion. 10, 20: ἀντέπραπτον δ' οἱ δῆμαρχοί, στρατιῶν οὐκ ἔωντες καταγράφειν, ἕως ἂν ἡ περὶ τοῦ νόμου διενεχθῇ ψῆφος — εἰξάντων δέ καὶ τῶν δημάρχων.

<sup>4</sup> Liv. a. O. 24: at illi — etenim extremum anni iam erat — quartum adfectantes tribunatum in comitiorum disceptationem ab lege certamen averterant.

<sup>5</sup> Dion. 9, 13. Liv. 3, 6. Mommsen Chronol. p. 90.

her auf den 15. Mai<sup>1</sup>, den August aber in die Mitte des Sommers legt<sup>2</sup>, so fiel ihr der Amtsantritt der Tribunen in den Anfang des Winters und ungefähr in die Mitte des Amtsjahres der Consuln. Nach diesem Schema fügte sie in diesen Theil der Erzählung die Notiz ein, Cincinnatus sei als consul suffectus im December in sein Amt eingetreten<sup>3</sup>. Damit rückt er hart an die neue Tribunenwahl und das neue Tribunenjahr. Die ganze lebhaft erzählte Liv. 3, 19—21 gewinnt dadurch an innerer Bewegung.

Vielleicht bestimmte zu dieser Datirung der Umstand, dass in der Erzählung, der Dionysius folgte, Cincinnatus mit einem langen Winterfeldzug droht (s. oben p. 102f.), aber unsere Darstellung erwähnt einer solchen Drohung nicht ausdrücklich, ihre wichtigsten Momente concentriren sich in den Tagen des Decembers bis zur Wahl der neuen Tribunen: die Consuln verfügen die Vereinigung der Legionen an dem Regillus, die Tribunen fürchten, dass dort in einer ihrem Einfluss unzugänglichen Volksversammlung alle bisherigen Erfolge des Tribunats rückgängig gemacht werden könnten, sie erwirken die Zurücknahme des Befehls nur dadurch, dass sie erklären 'se in auctoritate patrum futuros esse' und darauf beschliesst der Senat, neque tribuni legem eo anno ferrent, neque ess. ab urbe exercitum educerent, in reliquum magistratus continuari et eos tribunos refici iudicare senatum contra rempublicam esse. Consules, so fährt die Erzählung fort, fuere in patrum potestate, tribuni reclamantibus consulibus refecti. patres quoque ne quid cederent plebi et ipsi L. Quinctium reficiebant.

Es liegt auf der Hand, dass in dieser Schlag auf Schlag sich entwickelnden Folge von Thatsachen für jene längere Zeit einer gerechten und emsigen Amtsführung, die bei Dionysius eine so grosse Bedeutung gerade für die Geschichte dieser Wahlen hatte, gar kein Raum ist. Der Grund, die Erzählung so zusammenzudrängen und umzugestalten, scheint eben ein chronologischer gewesen zu sein. Wer die Tribunenwahl, das Amtsjahr der Tribunen und Consuln sich so fixirt hatte, wie wir das eben für diesen Erzähler nachweisen, der fand eben den Wintersanfang dicht vor dem Abschluss des alten Tribunats, zu einer monatelangen Thätigkeit des Cincinnatus vor der Tribunenwahl gar keinen Raum.

<sup>1</sup> Liv. 3, 36 ff. Dion. 10, 59.

<sup>2</sup> Dion. 9, 25.

<sup>3</sup> Decembri mense — L. Quinctius — consul creatur, qui magistratum statim occiperet.

Damit ergibt sich aber auch, dass Dionysius hier einer Quelle folgte, deren Erzählung durch solche chronologische Bedenken nicht gestört wurde.

In den nächstfolgenden Jahren hat die Darstellung, der Livius folgt, nur den Process des Volscius Fictor hinzugefügt, dessen Ausgang Dion. 10, 8 nur kurz andeutete<sup>1</sup>.

Man könnte vermuthen, dass die Führung dieses Processes durch die Quästoren, die hier namentlich genannt, auch in der Quelle des Dionysius erzählt, von ihm aber ausgelassen sei. Dem müssen wir aber widersprechen. Das Verhältniss der Angaben über die Quästoren in dieser Zeit ist nämlich folgendes:

Die Erzählung Plut. Popl. 12 von der Stiftung der Quästur durch Valerius Poplicola urgirt, dass der Magistrat ein Finanzmagistrat und nur von jungen Männern bekleidet werden sollte<sup>2</sup>. Diese ganze Angabe fehlt bei Dionysius in der Geschichte des Poplicola, dagegen erwähnt er der Quästoren als Ankläger des Cassius 8, 77, wie auch Liv. 2, 41, und zwar wird einer der dort genannten Quästoren Käso Fabius schon im nächsten Jahr Consul, hier aber wird Liv. 3, 25 ausdrücklich hervorgerufen 'quaestor erat T. Quinctius Capitolinus, qui ter consul fuerat'. Daraus ergibt sich, dass Valerius-Antias = Plut. Popl. die Quästur, deren Gründung er Poplicola zuschrieb, als einen Finanzmagistrat in den Händen junger Männer ansah und dass derselbe = Dionysius B. X von ihrer richterlichen Thätigkeit in den Händen hochbejahrter Staatsmänner Nichts wusste. Dagegen erwähnte die Quelle, der Dionysius V—IX folgte, der Livius hier folgt d. h. Licinius durchaus nicht die Stiftung der Quästur durch Poplicola, wohl aber liess sie in der ältesten Zeit der Republik zwei wichtige Anklagen durch die Quästoren anstrengen und nannte dabei als Träger des Amtes zum Theil bejahrte Mitglieder des Patriciats.

Dass nämlich die Angaben über den Process des Volscius Liv. 3, 24 f. nicht etwa zu dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Fabischen Stück gezogen werden können, ergibt sich schon daraus, dass der zwischen beiden erwähnte Census der ist, auf welchen Dion. 11, 63, wo er zweifelsohne Licinius folgt, Rücksicht nimmt.

Für das auf des Cincinnatus Dictatur folgende Consulat ist

<sup>1</sup> κατασκευασαμένων ἅπαντα τῶν δημάρχων καὶ Οὐλοουσκίου ψευδῆ μαρτυρήσαντος, ὡς ἐγένετο φανερόν σὺν χρόνῳ.

<sup>2</sup> ταμίης δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδειξαι Plut. Popl. 12.



Liv. 3, 30 fast nur ein Auszug aus der vollständigen Erzählung, welche Dion. 10, 26—30 gibt, nur in dem fast wörtlich übereinstimmenden Schluss bei Livius und Dionysius a. O. 30 hat ersterer das Local der entscheidenden Schlacht 'in Algido' mehr als der letztere.

Blicken wir aber von hier zurück auf die eben betrachtete Partie, so fällt zweierlei auf: 1) Seit dem Process des Käso Quinctius, wie wir schon oben bemerkt, kommen immer dieselben Tribunen vor. Soweit wir der älteren Ueberlieferung folgen können, begegnen wir seitdem nur Liv. a. O. 22 in ihr einer Erwähnung tribunicischer Opposition, die aber ohne allen Erfolg <sup>1</sup>.

2) Von Liv. 3, 17, d. h. von dem Punkte an, wo die Uebereinstimmung mit Dionysius in der Schilderung der inneren Streitigkeit beginnt, waltet bis hier jetzt nicht mehr jene Vorstellung vor, nach welcher das Hinderniss für die Rogation der Tribunen nur und allein in der gewaltsamen Störung der Abstimmung lag, sondern jetzt ist die Anschauung bei Livius und Dionysius wesentlich dieselbe, die sich von vornherein bei Dionysius fand: die Tribunen haben gar nicht das Recht, Comitien zu halten, d. h. die Consuln haben durchaus das Recht, sie zu hindern.

Noch 3, 16 in dem Stück, das wir als Licinisches Machwerk bezeichneten, waltet am Anfang dieselbe Vorstellung vor wie a. O. 11, nur die gewalthätige Renitenz der Patricier und Klienten verhindert die Abstimmung, dagegen am Schluss der folgenden Rede des Valerius ist der Consul und sein Einspruch das einzige Hinderniss für die Comitien, der der Tribunen ebenso für den Delect 'nec lex tamen ferri, nec ire in capitolium consul potuit'. Diese Machtvollkommenheit der Consuln schwebte dem Erzähler Liv. 3, 11 wohl aus einer Quelle vor, aber er erklärt sich durch die Bemerkung 'consules se abstinebant, ne cui in colluvione rerum maiestatem suam contumeliae offerrent', wesshalb in der dort benutzten Erzählung von einem Einspruch der Consuln keine Spur sich zeigte. Jetzt tritt sie immer von Neuem in den Vordergrund, z. B. 3, 25: 'duum mensium spatium consulibus datum est — ut cum edocuisent populum — sinerent deinde suffragium finire' und 31: 'consules et se damnari posse aiebant et plebem et tribunos legem ferre non posse'.

Hält man diese beiden Thatsachen zusammen, nach welchen hier von Liv. 3, 12—30 die Spuren einer älteren Ueberlieferung

<sup>1</sup> aegreque impetratum a tribunis ut bellum praeverti sinerent.

in der Erzählung der inneren Kämpfe immer mehr verschwinden, so wird es noch wahrscheinlicher, dass in der älteren Quelle nur die beiden ersten Jahre der Geschichte der l. Terentilia und dann die kriegsgeschichtlichen Stücke, der Ueberfall des Herdonius, das Consulat des Q. Fabius, die Dictatur des T. Quinctius Cincinnatus sich fanden, bis die Wahl der ersten 10 Volkstribunen wieder eine verfassungsgeschichtliche Angabe veranlasste.

### § 9. Die annalistischen Stücke Liv. 3, 31f. und ihre Verwerthung durch Licinius.

Ueber das nun folgende Stück Liv. a. O. 30f. haben wir oben gesprochen. Es ist dies die Stelle, wo nach unserer Ansicht die Darstellungen der beiden verschiedenen Quellen von dem Erzähler, welchem Livius folgte, dadurch mit einander verknüpft sind, dass die rogatio Terentilia in ihrer ursprünglichen Fassung, d. h. der der älteren Quelle vertauscht wird mit einer anderen, d. h. der der späteren Quelle.

Das geschieht aber in einer auffallend knappen Erzählung, in welcher zum ersten Mal wieder jene kurzen annalistischen Sätze auftauchen, die wir früher bei Livius immer auf eine eigenhändige Benutzung älterer Quellen zurückführten. Sollten sie nicht auch hier so zu erklären sein?

Andererseits haben wir in allen jenen Partien, welche wir bei Dionysius und Livius auf Licinius zurückführten, meist eine breite, rhetorisch bewegte Darstellung getroffen. Das einzige Stück, das man in ihnen rein annalistisch nennen könnte, wäre etwa Liv. 3, 15: 'exsules servique ad duo millia hominum et quingenti duce Appio Herdonio Sabino nocte Capitolium atque arcem occupavere', aber wie frappant dessen knappe Kürze auch ist, es steht doch ganz anders im Zusammenhang der vor- und nachfolgenden Erzählung als z. B. die entsprechenden Sätzchen Liv. 2, 21 oder 33, an welche die hier eingefügten so lebhaft erinnern.

Und doch, wäre Livius der Verfasser dieser Combination, so widerspräche das allen bisherigen Beobachtungen über seine Methode, sowohl in den späteren Decaden, als in der hier vorliegenden. So stehend bei ihm der Quellenwechsel erscheint, so selten scheint er sich zu einer Quellenverschmelzung im Detail verstanden zu haben.

Dagegen aber, wo immer wir nach jenen äusseren Kennzeichen jene jüngste Quelle annehmen konnten, da trafen wir, und zwar nur eben da, bisher bei Dionysius und Livius die Verschmelzung

zweier Darstellungen; finden wir nun hier diese äusseren Kennzeichen und das innere der Verschmelzungsmethode, so sollten wir doch eben desshalb danach auch hier gerade diese Quelle d. h. Licinius als zu Grunde liegend annehmen.

Aber diese combinirende Licinische Darstellung bewegte sich überall in einer breiten und ausführlichen Erzählung. Hier fehlt die Ausführlichkeit, nur die anderen äusseren Kennzeichen und das Innere der Combination finden sich; sollte man desshalb den Licinischen Ursprung bezweifeln?

Keineswegs, diese Thatsachen genügen, um hier selbst die annalistischen Notizen zunächst auf Licinius zurückzuführen, der sie nur eben hier wider seine sonstige Gewohnheit stehen liess.

Der Grund zu einer solchen Quellenbehandlung scheint mir nahe genug zu liegen. Jene ausführliche Darstellung, welcher Dionysius folgte, entwickelte gerade hier ihre eigenthümlichen Anschauungen und Manipulationen um zu erklären, auf welchem Wege doch endlich die Tribunen den Sieg davon trugen. Die Quelle des Dionys lässt die Tribunen endlich, da sie das Gesetz über die Isonomie nicht durchbringen können, zurückgreifen auf die alte rogatio agraria, für die schon ein Probuleuma existirte, Dion. 10, 35 a. E.<sup>1</sup>, offenbar eben weil nach ihrer Ansicht damit das gesetzliche Hinderniss, der Mangel eines Probuleuma, gehoben wurde und so der Weg für die andere Rogation bereitet. Siccius Dentatus, der Hauptsprecher für diese Rogation a. O. 36—39 gebraucht zum Theil die Motive des Tib. Gracchus und die des C. Marius<sup>2</sup>, und jetzt zuerst werden also Comitien gehalten, wozu es bisher nie gekommen, und jetzt erst treten Consuln und Patricier mit der entschiedenen Absicht auf sie zu stören ebd. 40 ff.

Dies gelingt den Patriciern. Gegen die vornehmsten Römer wird desshalb eine Anklage auf Grund der alten *leges sacrae* er-

<sup>1</sup> προθήσειν γὰρ αὐθις τὸν τε περὶ τῆς κληρουχίας νόμον — καὶ τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας.

<sup>2</sup> Dion. 10, 37: ὁ συγκατακτησάμενος τῇ πατρίδι πολλὴν καὶ ἰγαθὴν γῆν — οὐδὲ τὴν ἐλαχίστην ἔχω μοῖραν ἐξ αὐτῆς λαβὼν οὐδὲ ὕμῶν — οὐδεῖς. Plut. Tib. Gr. 9: τοῖς δ' ὑπὲρ Ἰταλίας μαχομένοις ἀέρος καὶ φωτός, ἄλλου δ' οὐδεὶος μέτεστι. Dion. ebd. 38: δεῖξάτω τις ἡμῖν τῶν σεμνῶν —, τίνας ἐπιφανεῖς καὶ καλὰς πράξεις προελόμενος ἐμοῦ πλέον ἔχειν ἄξιοι. — οὐ γὰρ ἔστιν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὄπλοις ἢ λαμπρότης ἀλλ' ἐν τοῖς λόγοις. Sall. Iug. 35: Quae illi audire et legere solent, eorum partem vidi, alia egomet gessi, quae illi litteris ea ego militando didici, s. Plut. Mar. 9.

hoben ebd. 42 οὐδὲν δεδοκότων ἔξουσιαν ἀναγκάζειν τοῖς δημάρχους ἐπομένειν αὐτῶν ἀβουλῶτων, vgl. ebd. 6, 89 δῆμαρχον ἄκοντα — μηδεὶς μηδὲν ἀναγκάζετω δοῦν. Von der lex Icilia also keine Spur: Dann folgt ein Feldzug, bei dem Siccius Dentatus heimlich nachgestellt wird. Er entkommt (ebd. 42—47) und klagt das nächste Jahr die gewesenen Consuln als seine Verfolger an. Der Schrecken dieser Anklagen bewegt 1) die Consuln Aternius und Tarpeius zu der oben § 4 besprochenen Rogation über die Mulcten; 2) den angeklagten Romilius zu dem Antrag, der Forderung der Plebejer in Betreff der Isonomie endlich nachzugeben ebd. 50 ff. Damit haben also die Tribunen gesiegt.

Der Erzähler dagegen, mit dem wir es bei Livius zu thun haben, wollte von diesem Siege der Tribunen Nichts wissen, er erklärte sich die verschiedenen Angaben über den Inhalt der rogatio Terentilia gerade dadurch, dass die Tribunen schliesslich bedeutend nachgegeben und ihren Antrag ganz anders gewandt hätten (s. Cap. 6 § 2). Allerdings auch in dieser Erzählung schreiten die Erfolge der Tribunen von der Vermehrung ihres Collegiums zur lex de Aventino publicando, von dieser zur Verurtheilung der Consuln bis auf einen Punkt vor, wo man ihren vollständigen Sieg erwarten sollte. Dann aber bricht die Wendung 'nec haec priorum calamitas consulum segniores novos fecerat consules et se damnari posse aiebant et tribunos legem ferre non posse' unerwartet genug ein.

Während bei Dionysius gerade die Anklage jener Consuln endlich die Patricier zu Nachgiebigkeit bestimmt, geben hier die Tribunen nach, weil die Festigkeit der folgenden Consuln ihnen die Aussicht auf einen vollen Erfolg nimmt: 'tribuni', so fährt die Erzählung fort, 'lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. rem non aspernabantur patres, daturum legem neminem nisi ex patribus aiebant. cum de legibus conveniret, de latore tantum discreparet missi legati Athenas etc.'

Von allen diesem steht eben bei Dionysius das Gegentheil.

Betrachten wir diese bei Livius so kurze und zusammenge-drängte Erzählung, so fehlt in ihr zunächst die ganze Figur des Siccius Dentatus, über deren Valerische Herkunft (s. Cap. 6 § 4) kein Zweifel sein kann, d. h. es fehlt die Verhandlung über die rogatio agraria mit der Rede des Siccius und die ihm bereiteten

Nachstellungen als Gegenstand der Anklage gegen Romilius und Veturius, es fehlt weiter die lex Aternia Tarpeia, deren Valerische Quelle wir ebenfalls oben a. O. nachwiesen. Die Darstellung bei Livius gibt uns also denjenigen Rest von Thatsachen, der bleibt, wenn wir diejenigen Partien aus Dionysius streichen, welche unzweifelhaft von Valerius unmittelbar stammen. Dass Valerius-Dionysius diese nicht von ihm besorgten Stücke aus derselben Quelle entnahm, welche wir auch sonst als Grundlage seiner Darstellung betrachten mussten, nämlich aus Fabius, ist wahrscheinlich, und wenn wir daher hier diesen Bestand von Thatsachen bei Livius in einer auffallend kurzen, ganz annalistisch knappen Darstellung finden, so ist es eben, wie schon bemerkt, zunächst das Einfachste, für diese Thatsachen Fabius als Quelle anzunehmen, wie wir das auch schon oben Cap. 6 § 5 gethan haben.

Das Auffallende ist nur, wie wir oben bemerkten, dass der Zusammenhang dieses Stückes mit dem übrigen Gang der Erzählung und äussere Kennzeichen<sup>1</sup> uns zwingen, Licinius als Bearbeiter dieses Stückes anzunehmen und dass wir also hier den ersten Fall finden, in welchem dieser Bearbeiter es vorzog, die kurzen Notizen seiner älteren Quelle, wenn er sie auch mit einigen cognomina ausstaffirte, doch sonst intact aufzunehmen.

Werden wir also hier zu einer solchen Annahme gedrängt, so wird es viel wahrscheinlicher, dass uns auch Liv. 3, 6 in jenem merkwürdigen Stück, das wir oben Cap. 6 § 1 besprochen, ein wirklich altes Stück in einer ganz ähnlichen, verhältnissmässig rücksichtsvollen Bearbeitung des Licinius vorliegt.

#### § 10. Die Errichtung des Decemvirats.

Die folgenden Stücke bis zur Einsetzung des Decemvirats, die Ernennung der Gesandten, die Beschreibung der Pest, die Verhandlung unmittelbar vor der Einsetzung, so kurz sie gehalten, geben entschieden eine von Dionysius wesentlich verschiedene Geschichte. Auch hier finden wir unter den Opfern der Pest 32 Priester namentlich aufgeführt wie oben 3, 7, während der Consul suffectus Sp. Furius a. O. 53 unter den Todten, bei Livius überhaupt gar nicht genannt wird. Im Jahre nach der Pest nimmt der Consul P. Sestius Liv. 33 zur Rogation eine ganz andere Stellung ein als Dion. 54. Namentlich aber fehlt bei Dionysius jede Andeutung,

---

<sup>1</sup> Namentlich der Tribun C. Claudius Cicero und die weiteren cognomina der Gesandten.

dass bei der Zusammensetzung des neuen Collegiums an die Aufnahme plebejischer Mitglieder gedacht sei. Die beiden Livianischen Stellen sind 31: 'tribuni lenius agere cum patribus: finem tandem certaminum facerent. si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent quaeque aequandae libertatis essent sinerent creari. rem non aspernabantur patres: laturum (Madv.) legem neminem nisi ex patribus aiebant. cum de legibus conveniret de latore tantum discreparet, missi legati etc.' und 32: 'admiscerentur plebei controversia aliquamdiu fuit, postremum concessum patribus, modo ne. lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur'. Beide fehlen Dionysius, der Antrag, den App. Claudius bei ihm im Senat stellt und der dann auch vom Volke angenommen wird, lautet einfach: *ἄνδρας αἰρεθῆναι δέκα τοὺς ἐπιφανεστάτους ἐκ τῆς βουλῆς ἔξουσιαν ἔχοντας πάντων τῶν κατὰ τὴν πόλιν, ἣν εἶχον οἱ τε ὑπατοὶ καὶ εἰ πρότερον οἱ βασιλεῖς, τὰς τ' ἄλλας ἀρχὰς πάσας καταλεῦσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχῃσι τῆς ἀρχῆς κ. τ. λ.*

Es ist also weder von einer Betheiligung der Plebejer die Rede, noch von der Anerkennung der *leges sacratae*, im Gegentheil soll das Decemvirat ausdrücklich der königlichen Gewalt gleich gestellt werden, was doch gleichbedeutend mit der Aufhebung der *leges sacratae*. Dagegen werden bekanntlich Dion. 10, 58 die drei letzten Namen des zweiten Decemvirats ausdrücklich als Plebejer bezeichnet: *προσελήφθησαν γὰρ καὶ οὗτοι πρὸς τοῦ Ἀππίου κολακείας ἕνεκα τῶν δημοικῶν.*

Die Verwirrung in diesen Nachrichten erscheint mir ausserordentlich gross. Livius negirt ausdrücklich die Betheiligung der Plebejer, aber Dionysius bezeichnet drei Namen der zweiten Liste, wie sie auch bei Livius sich findet, ausdrücklich als solche. Die Aufrechthaltung der *leges sacratae* bei Livius widerspricht unzweifelhaft der Wiederherstellung der königlichen Gewalt bei Dionysius und wieder geht gerade Dion. 11, 25 ff. über die Herstellung der *leges sacratae*, die seine Erzählung forderte, hinweg, ebenso wie über die Herstellung des Provocationsrechtes. Beides aber findet sich gerade bei Liv. 3, 55 ausführlich erzählt.

Nach den bisher gewonnenen Resultaten kann man schon vermuthen, dass diese wüste Confusion eben daher stammt, dass gerade hier die Quellenbenutzung in den Händen der verschiedenen Schriftsteller besonderem Wechsel ausgesetzt gewesen. Und in der That wird sich — wir kommen unten darauf zurück — ein Theil der Verwirrung schon dadurch erklären, dass Livius und Dionysius

auch hier mit ihren Quellen wechselten, wie bei der Geschichte der rogatio Terentilia und vorher, d. h. dass Livius vor dem Decemvirat Licinius, nach dessen Sturz Antias, Dionysius umgekehrt dort Antias, hier Licinius benutzte.

Wir haben hier zunächst nur die Darstellung der Ereignisse von der Absendung der Gesandten bis zum Anfang des zweiten Decemvirats zu betrachten, d. h. also ein Stück, in welchem Dionysius Valerius, Livius Licinius benutzte.

Bei beiden findet sich eine Schilderung eines Pestjahres, in der sie eben so differiren wie Liv. 3, 6 und Dion. 9, 37 f., auch hier fehlt bei Dionysius die Angabe der gestorbenen Priester. Die darauf folgende Erzählung von der Rückkehr der Gesandten und der endlichen Einsetzung des Decemvirats bewegt sich bei Dionysius in einer Reihe von Verhandlungen, welche mit der gewöhnlichen Breite vorgetragen sind.

Bei Livius bewegt sich dagegen auch hier noch die Erzählung in auffallender Kürze dem Anfang des Decemvirats zu, doch so, dass man sie nicht als einen knappen Auszug jener Darstellung betrachten kann. Bei Dionysius fehlt vielmehr jede Spur der wichtigen Angabe: *‘admiserentur ne plebei, controversia aliquamdiu fuit; postremo concessum patribus, modo ne l. Icilia de Aventino aliaque sacrae leges abrogarentur’* Liv. a. O. 32. Sollten nun etwa diese Thatsachen nur Licinius angehören? oder liegt nicht die Annahme viel näher, dass auch sie wie die vorhergehenden oben besprochenen kurzen Angaben a. O. 31 der älteren Quelle gehörten und dass sie uns hier wie jene nur durch Licinius erhalten sind?

Wenn wir uns für die letztere Annahme entscheiden, so bestimmt uns dazu eine Thatsache, die unzweifelhaft fest steht und zu deren wirklicher Erklärung in jenen Notizen uns die einzige Handhabe wenigstens angedeutet scheint, ich meine die unzweifelhaft plebejischen Namen, die sich in der Decemvirnliste des zweiten Amtsjahres finden<sup>1</sup>. Die alberne Erklärung, die Dionysius von dieser Erscheinung gibt, Appius Claudius habe sich dadurch populär machen wollen, ist eben so nichtig wie die Behauptung des Livius 4, 3 (s. Schwegler a. O.), sie seien alle Patricier gewesen, einfach falsch ist. Ist es denn im grossen Zusammenhang der Ereignisse denkbar, dass Plebejer zu dem höchsten Magistrat zugelassen wurden, entweder durch Zufall oder durch die kleinliche

<sup>1</sup> S. Nbh. 2 p. 364 u. Schwegler 3 p. 43.

Intrigue eines adlichen Demagogen? Ist man nicht vielmehr berechtigt aus dem verschiedenen Charakter der einfach patricischen ersten und der aus beiden Ständen zusammengesetzten zweiten Decemvirnliste eben auf eine zwischen beiden geschehene Verfassungsänderung zu schliessen? Ist man das aber, so wird man unzweifelhaft die oben citirten Worte: 'admiscerenturne plebei' etc. eben auf die jener Veränderung und nicht auf die dem ersten Decemvirat vorher gehende Debatte zu beziehen haben, und weiter wird man annehmen müssen, dass die auf jenen Satz folgenden Worte nicht auf das erste, sondern auf das zweite Decemvirat zu beziehen sind.

Es kommt darauf an, unter diesem Gesichtspunkt die ganze einschlagende Stelle bei Livius noch einmal im Zusammenhang zu betrachten. Sie lautet:

Inde coss. C. Menenius P. Sestius Capitolinus. neque eo anno quicquam belli externi fuit. domi motus orti. iam redierant legati cum Atticis legibus. eo intentius instabant tribuni, ut tandem scribendarum legum initium fieret. placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset. admiscerenturne plebei controversia aliquamdiu fuit. postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaequae sacraetae leges abrogarentur. Anno trecentesimo altero quam condita Roma erat, iterum mutatur forma civitatis, a consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad coss. venerat, translato imperio. minus insignis quia non diuturna mutatio fuit. laeta enim principia magistratus eius nimis luxuriavere: eo citius lapsa res est, repetitumque, duobus uti mandaretur coss. nomen imperiumque.

Dass die letzten Sätze von der Jahresangabe an durchaus auf eine wirklich neue Verfassung und nicht auf eine Gesetzgebungscommission, d. h. dass sie nicht auf das erste, sondern auf das zweite Decemvirat sich in ihrer ursprünglichen Quelle bezogen, haben Niebuhr und Schwegler übereinstimmend angenommen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Niebuhr II p. 365: 'Livius, dessen Widersprüche daher kommen, dass er an verschiedenen Stellen nach verschiedenen Annalisten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat, indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königreich zum Consulat vergleicht — wo das Versehen nicht in Betracht kommt, dass er erst unter dem folgenden Jahr von dem hätte reden sollen, was das Consulat ersetzte'. Schwegler 2 p. 9: 'Livius bezeichnet die Errichtung desselben als förmliche Verfassungsänderung und stellt diese dem Uebergang des Königthums aufs Consulat zur Seite. — Allein es fragt sich, ob Livius die

Beide nehmen daher auch an, dass Livius unbewusst diese Stelle in einem unrichtigen Zusammenhang gibt.

Nun ergibt aber unsere bisherige Untersuchung, dass diese Stelle ein längeres Stück einer auffallend knappen Erzählung schliesst. Mögen wir dasselbe von Liv. a. O. 30 'tricesimo sexto anno a primis tribunis pl.' an oder vom Anfang des 32. Cap. an rechnen, immer werden wir auf die Annahme geführt, dass hier ein Fabisches Stück, allerdings mit den Zusätzen und den zum Theil gewaltsamen Veränderungen des Licinius, immer aber in seiner annähernd ursprünglichen Form vorliegt.

Dieses Fabische Stück war, so zu sagen, das Ende zu jenem Anfang, der uns Liv. 3, 9 ebenfalls aus Fabius und ebenfalls in Licinischer Bearbeitung enthalten ist. Wenn dort als Zweck der rogatio Terentilia eine Neuordnung der consularischen Gewalt im Interesse der Plebs angegeben wurde<sup>1</sup>, so enthielt diese letzte Partie unzweifelhaft Verhandlungen über die Bethheiligung der Plebejer an einer neuen Magistratur, d. h. gerade das, was dort schon in Aussicht genommen ward und ebenso unzweifelhaft die Angabe über eine geschehene Neuordnung des höchsten Magistrats.

Dass dieser neue Magistrat, der eingerichtet um den Ansprüchen der Plebs gerecht zu werden erst das zweite Decemvirat war, ergeben die zum Theil plebejischen Namen seiner Mitglieder<sup>2</sup>.

Die von uns oben ausgeschriebene Stelle gab also, unserer Vermuthung nach, in ihrer ursprünglichen nicht corruptirten Fassung die Geschichte des ganzen Decemvirats bis zum Sturz der Decemvirn. In ihrer ursprünglichen Fassung enthielten die Worte: 'placet creari decemviros et ne quis eo anno alius magistratus esset' die Einsetzung des ersten, die Worte: 'Anno trecentesimo altero — iterum mutatur forma civitatis' die Einsetzung des zweiten Decemvirats. Dazwischen stand eine gewiss ebenfalls kurze Angabe über die Arbeiten des ersten Decemvirats, namentlich über die Bethheiligung der Plebs an und die Stellung derselben gegenüber dem neu zu errichtenden Magistrat. Die Spuren derselben haben wir jetzt nur in den Worten, die zum Theil das Gegentheil

---

fraglichen Worte mit diesem Bewusstsein niedergeschrieben hat; er hat sie wahrscheinlich einem älteren, noch besser unterrichteten Annalisten entnommen'.

<sup>1</sup> ut Vviri creentur legibus de imperio consulari scribendis.

<sup>2</sup> s. Schwegler III p. 12.

von dem sagen, was sie bei Fabius, unserer Meinung nach, gesagt haben, dass nämlich keine Plebejer zugezogen werden sollten.

Wir gestehen zu, dass diese Ansicht von der betreffenden Stelle gewagt erscheinen muss. Gibt man aber zu — und das scheint uns unzweifelhaft — dass wir es hier mit Licinius oder jedenfalls derjenigen Erzählung zu thun haben, die bei Dion. V—IX und bei Livius von 3, 6 an uns erhalten ist, so kommt es nur darauf an, nachzuweisen, dass deren Redactionsweise hier gerade besonders schlagend hervortritt.

Die charakteristischen Züge jenes Erzählers waren:

- a) die Benutzung und Verschmelzung einer älteren und jüngeren Quelle.
- b) die vollkommen freie Behandlung der chronologischen Anordnung.

Gerade die letztere trat am frappantesten in der Geschichte des Valerius Poplicola, die erstere an verschiedenen Stellen, bei der ersten Secession, der Coriolansage, dem dritten Consulat des Q. Fabius, der ganzen Vorgeschichte des Decemvirats hervor.

Ich gebe zu, dass dabei nur etwa Liv. 3, 31 eine solche Gewaltsamkeit der Behandlung hervortrat<sup>1</sup>, wie jetzt hier in dem Fall vorliegt, dass wir annehmen, er habe die Fabische Geschichte des Decemvirats in der angegebenen Weise corrigirt und vor den Antritt der ersten Decemvirn gerückt, um, nachdem er sie so beseitigt, eine ausführlichere Darstellung an der Hand der jüngeren Quelle zu geben.

Aber zur Erklärung kommt hier wohl zweierlei in Betracht.

a) konnte möglicher Weise gerade jener Charakter der Fabiustexte, über welchen Liv. 2, 21 so bitter klagte<sup>2</sup>, Missverständnisse möglich machen.

b) aber kam es dem Erzähler, wie er uns dann in der Geschichte des ersten und namentlich des zweiten Decemvirats entgegentritt, vor allem darauf an, diese ganze Periode als die eines zügellosen und verderbten, aber keineswegs eines halb plebejischen Regiments hinzustellen.

Es ist wohl zu beachten, dass dieser Erzähler nicht die Notiz Dion. 10, 58 über die plebejischen Mitglieder des zweiten Decemvirats<sup>3</sup> hat. An die Stelle dieser Darstellung tritt vielmehr eine

<sup>1</sup> s. oben § 9.

<sup>2</sup> s. oben Cap. 3 § 1.

<sup>3</sup> *ἐκ δὲ τῶν δημοτικῶν Κ. Πουτέλλιος — προσελήφθησαν γὰρ καὶ*

Geschichte der Wahl, in der Thatssachen und Ausdrücke entschieden absichtlich den Wahlgeschichten der Sullanischen Zeit entnommen sind <sup>1</sup>. Dadurch tritt vor Allem die Spaltung innerhalb der Aristokratie in den Vordergrund, und damit stimmt es, dass dieser Erzähler im zweiten Decemvirat selbst, wo ihm auch Dionysius wieder folgt, die jüngeren Patricier (*patricii iuvenes, iuventus nobilis* Liv. a. O. 37) als Verbündete der Gewaltherrn schildert. Eine solche Schilderung eines wüsten Adelsregiments, von dem sich die wahrhaft aristokratische Partei zurückzog, lag einem Politiker wie Licinius Macer unzweifelhaft nahe genug. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass er die Geschichte der ersten Consulats nur zu dem Zweck so gewaltsam verschob, um die Parallele zwischen der Vertreibung der Könige und dem Sturz der Decemviren möglichst frappant zu machen. Dieser absichtliche Parallelismus der beiden Revolutionen zeigt, welches Gewicht er gerade auf diese Parteien legte und die eben angeführten Züge seiner Schilderung des Decemvirats bezeichnen noch klarer den Zweck, den eben diese Ausführungen hatten: die dritte Analogie zur Tarquinischen und Claudischen Tyrannis bildete ihm die Sullanische.

Wesentlich aus diesem Gesichtspunkt ist eben auch die lebendige Schilderung einer rücksichtslosen und raubsüchtigen Rechtspflege zu erklären, welche Niebuhr schon als übertrieben bezeichnete <sup>2</sup>. Die Schlussworte der merkwürdigen Stelle klingen wie eine

---

*οὔτοι πρὸς τοῦ Ἀππίου, κολακείας ἕνεκα τῶν δημοτικῶν, διδάσκοντος, οἷ δικαίον ἔστι μιάς ἀρχῆς κατὰ πάντων ἀποδεικνυμένης εἶναι τι καὶ τοῦ δήμου μέρος ἐν αὐτῇ.*

<sup>1</sup> Die Collegen übertragen Appian den Vorsitz bei der Wahl 'ne semet ipse creare posset — ille enimvero, quod bene vertat habiturum se comitia professus impedimentum pro occasione arripuit, deiectisque per coitionem duobus Quinctiis — et patruo suo C. Claudio constantissimo viro in optimatum causa — nequaquam splendore vitae pares decemviros creat, se inprimis, quod haud secus factum improbabant boni, quam nemo facere ausurum crediderat'.

<sup>2</sup> 'Alles das mag einigen Grund haben, aber höchst übertrieben dürfte jene Erzählung doch sein' Niebuhr. 2 p. 385. Es heisst Liv. 3, 37: *patriciis iuvenibus saesperant latera. eorum catervae tribunalia obsederunt. hi ferre agere plebem plebisque res, cum fortuna, qua quidquid cupitum foret, potentioris esset. et iam ne tergo quidem abstinebatur, virgis caedi alii securi subici et ne gratuita crudelitas esset, bonorum donatio sequi domini supplicium. hac mercede iuventus nobilis corrupta non modo non ire obviam iniuriae sed dropalam licentiam suam malle quam omnium libertatem.*

unmittelbare Mahnung an die aristokratische Jugend der Sullanischen Proscriptionszeit.

Hält man diese Thatsachen im Auge, so begreift man, dass die Theilnahme plebejischer Mitglieder an dieser Gewaltherrschaft die Wucht der ganzen Schilderung wesentlich abgeschwächt hätte. Wir erklären uns gerade durch diese Betrachtung, wesshalb ein solcher Erzähler geneigt war, die Thatsachen, dass man über die Aufnahme der Plebs verhandelt und dass man wirklich ins zweite Decemvirat deren aufgenommen, nicht etwa, wie die Erzählung Dion. 10, 58 es thut, abzuschwächen, sondern vollständig in ihr Gegentheil zu verwandeln, wie es Liv. 3, 32 geschehen.

Endlich aber: nur wer die plebejischen Decemvirn so vollständig strich, wie dies bei diesem Erzähler vorliegt, konnte das Verbot des Connubiums als eine Neuerung des zweiten Decemvirats betrachten, wie es Dion. 10, 60 und Liv. 4, 4 vorliegt, d. h. an Stellen, die unzweifelhaft aus Licinischer Quelle stammen.

In dem Vorstehenden haben wir die Untersuchung schon zum Theil in die Geschichte des ersten und zweiten Decemvirats hinüberlenken müssen.

Vom Anfang des ersten an folgte die Licinische Erzählung Liv. 3, 33, nachdem sie die ältere Quelle in der angeführten Weise benutzt, der jüngeren, welche uns bei Dionysius vorliegt.

Vergleichen wir diese Darstellung mit der des Dionys 10, 37ff., so schliesst sie sich derselben entschieden an. Der Wechsel der richterlichen Gewalt und der Fasces wird bei beiden gleichmässig geschildert, nur dass Dionysius die sorgfältige Rechtspflege der Decemvirn noch ausführlicher hervorhebt. Es muss dahingestellt bleiben, ob nicht die ausführliche Betrachtung des Dionysius und das einzelne Beispiel, was Livius anführt, eben aus der gemeinsamen Quelle stammte.

Beachtenswerth aber ist der Umstand, dass bei Dionysius jene Anschauung fehlt, die als anerkannte Spur einer älteren Quelle sich in Livius Worten findet: *regimen totius magistratus penes Appium erat favore plebis. adeoque novum sibi ingenium induerat, ut publicola repente omnisque aurae popularis captator evaderet pro truci saevoque insecutore plebis*<sup>1</sup>. Dass hier die Vorstellung auftaucht, dass der Decemvir schon im Ver-

<sup>1</sup> Schwegler 2 p. 569 ff. weist auf zwei entsprechende Stellen Liv. 3, 35 u. 4, 48 hin, von welchen mir übrigens die erstere ohne Bedeutung scheint.

lauf der früheren Erzählung als ein entschiedener Feind der Plebs hervorgetreten, ist wiederholentlich bemerkt und geschlossen, dass eine solche Erzählung den Decemvir und seinen Vater eben für eine Person nahm.

## Cap. 7. Die beiden Erzählungen vom zweiten Decemvirat bis zur Einsetzung der Censur.

### § 1. Das zweite Decemvirat.

Nach den äusseren Indicien, welche wir für die Benutzung der jüngsten Quelle aufstellten, haben Livius und Dionysius dieselbe für die Geschichte des zweiten Decemvirats benutzt, wir finden bei beiden hier die cognomina und eine Angabe über den Anfang des Amtsjahres. Noch bei der Liste des neuen Magistrats 10, 58 fehlen Dionysius die cognomina, welche Liv. 3, 35 gibt, für den Amtsantritt aber geben beide Dion. 10, 59 und Liv. 3, 36 die Iden des Mai als damals gebräuchlichen Termin an. Und nun finden sich auch bei Dionysius die cognomina: L. Valerius Potitus, Q. Fabius Vibulanus 11, 5 M. Horatius Barbatus ebd. 6 L. Quinctius Cincinnatus, T. Quinctius Capitolinus ebd. 15.

Den Charakter der Erzählung, in welche wir so bei beiden eintreten, haben wir schon im vorhergehenden § hervorgehoben. Ihr Grundgedanke ist der, dass die Decemvirn durch einen unerhörten Missbrauch der richterlichen Gewalt die Mittel gefunden, die jüngeren Patricier<sup>1</sup> für sich zu gewinnen und dass der ältere und würdigere Theil des Adels dadurch ihnen entfremdet sich auf das Land zurückgezogen habe.

Gerade die ausführliche Schilderung dieser Zustände scheint Dionysius bewogen zu haben, hier diejenige Quelle zu wählen, welcher er folgt, sagt er doch 11, 1 a. E.: *ποιήσομαι δὲ τὸν περὶ αὐτῶν λόγον, οὐκ ἀπὸ τῶν τελευταίων ἀρξάμενος, ἀ δοκεῖ τοῖς πολλοῖς αἴτια γενέσθαι μίνα τῆς ἐλευθερίας, λέγω δὲ τῶν περὶ τὴν παρθένον ἀμαρτηθέντων Ἀππίων διὰ τὸν ἔρωτα· προσθήκη γὰρ αὕτη γε καὶ τελευταία τῆς ἀρχῆς τῶν δημοτῶν αἴτια, μυρίων τῶν ἄλλων προσηγησάμενων· ἀλλ' ἄφ' ὧν ἤρξατο πρῶτον ἢ πέλις ὑπὸ τῆς δεκαρχίας ὑβρίζεσθαι, ταῦτα πρῶτον ἐρῶ κ. τ. λ.*

<sup>1</sup> Liv. 3, 37: *patriciis iuvenibus saepserunt latera — iuventus nobilis.* Dion. 11, 2: *τοῖς θρασυτάτοις τῶν νέων, οὓς εἶχον ἕκαστοι περὶ αὐτοὺς κ. τ. λ.*

Diese Stelle, die man sonst vielleicht nur als eine Erklärung gegenüber der vulgären mündlichen Ueberlieferung fassen könnte, scheint mir nach unserer vorhergehenden Betrachtung unzweifelhaft auch auf die schriftlichen Quellen bezogen werden zu müssen, in welchen er die ihm so wichtige Schilderung der betreffenden Vorfälle nicht fand und welche er bisher eben benutzt hatte. Er deutet also hier den Grund an, welcher ihn zu seinem Quellenwechsel bewog.

Lässt man aber diese Vermuthung gelten, so dürfen wir weiter folgern, dass die ganze Geschichte dieses Decemvirats bis zum Process der Virginia in den älteren Quellen fehlte und dass diese weder in einer ungesetzlichen Prolongation ihrer Gewalt, noch in ihren sonstigen Uebergriffen, sondern allein in der zügellosen Leidenschaft des Claudius die Ursache der folgenden Revolution sahen.

Und hier tritt nun die Wichtigkeit, welche die Geschichte des Decemvirats in der jüngsten Quelle des Livius und Dionysius hatte (s. oben C. 2 § 4), besonders klar hervor. Auf diese Stelle concentrirte sich gewissermassen ein oder das Hauptinteresse dieses Verfassers. Er zuerst schilderte hier App. Claudius und seinen Collegen als Männer, die, zur Ordnung des Staats berufen, nachdem sie dieselbe aufgerichtet, in fluchwürdiger Herrschsucht Recht und Gericht missbrauchten, um an der Spitze einer hab- und genuss-süchtigen Adelpartei jede Ordnung und Sitte mit Füßen zu treten. Die absichtliche Parallele mit der Stellung und Haltung der Sullanischen Nobilität scheint, wie wir schon oben erwähnten, auf der Hand zu liegen, die andere mit der Herrschaft und dem Sturz der Tarquinier ward von dem Verf. absichtlich und durch eigenmächtige Ordnung der Facta (s. oben C. 2 a. O.) möglichst nahe gerückt, so dass in einer solchen Darstellung jedenfalls dem Zeitgenossen des Licinius Macer Sullas Herrschaft als eine Wiederholung des letzten Decemvirats, als die dritte königliche Tyrannis erscheinen musste, gegen welche die Freiheit des Römischen Volkes zu vertheidigen war.

Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich dann aber auch die auffallende Breite der Darstellung, auf welche wir zurückschliessen müssen, wenn wir neben der grossen und mannigfaltigen Uebereinstimmung die Differenzen der beiden Erzählungen betrachten.

So sehr hier die Darstellung unserer beiden Historiker an Ausführlichkeit wächst, um vieles breiter noch musste jene sein, welcher sie folgten und der sie bisweilen dieselben, bisweilen verschiedene Thatsachen entlehnten.

Von den Senatsdebatten des dritten Jahres Liv. 3, 39ff. und Dion. 11, 4ff. hat schon Niebuhr bemerkt, dass sie 'demselben Annalisten' nacherzählt sind, wie wir auch schon oben C. 2 § 4 hervorhoben, die kriegsgeschichtlichen Data Liv. a. O. 41 f. und Dion. a. O. 23 entsprechen sich ebenfalls. Und über die folgende Geschichte des Siccius und der Virginia dürften wir ebenso kurz hinweggehen, wäre nicht die scheinbar verschiedene Darstellung des 'frühesten im Detail beschriebenen Civilprocesses' so häufig der Gegenstand juristischer und historischer Untersuchungen gewesen, zuletzt noch bei Schwegler B. 30, 5. Man hat in der Darstellung des Livius beim Anfang des Processes die Abwesenheit eines Vindex als eine besondere Schwierigkeit aufgefasst, die bei Dionys, wo Icilius und Numitorius von Anfang gegenwärtig sind, wegfällt. Die einfachste Erklärung ist unzweifelhaft die, dass Livius nur durch eine Leichtfertigkeit in der Erzählung, ohne an die Erfordernisse des Legisactionenprocesses zu denken, Oheim und Bräutigam seiner Heldin, die in seiner Quelle, wie bei Dionysius rechtzeitig da waren, nachkommen liess. Dass diese Erklärung aber auch die berechtigtste ist, ergibt eine genauere Betrachtung jener Senatsdebatte ganz unzweifelhaft.

Hier hatten beide Erzähler dieselbe Darstellung vor sich, der sie beide folgten.

Die ersten Sprecher sind bei beiden dieselben, L. Valerius Potitus, M. Horatius Barbatus, Liv. a. O. 39 und Dion. a. O. 4 f. Einzelne frappante Wendungen, selbst des Horatius z. B., 'decem Tarquinius appellansem, admonentemque Valeriis et Horatiis ducibus pulsos reges' finden sich auch bei Dionysius, *τὸν Ταρκύνιον ἐκεῖνον ἐνδύμενοι — πότερον ὑμῶν ἐξελέλυθεν ἐκ τῆς διανοίας, ὅτι σώζονται μὲν οἱ Οὐαλερίων ἀπόγονοι τῶν ἐξελασάντων τὴν τυραννίδα, λείπεται δὲ διαδοχὴ τῆς Ὁρατίων οἰκίας κ. τ. λ.* Nur fehlt die Anrede, in der sich Valerius an Q. Fabius Vibulanus wendet und die Bemerkung über dessen Stillschweigen, die Dionysius hat, bei Livius. Es fehlt auch bei ihm die ganze Verhandlung Dion. a. O. 6—15 bis zur zweiten Rede des C. Claudius, deren Schlussantrag er dann allerdings 40 gibt. Aus der folgenden Verhandlung der zum Theil assentirenden Consularen gibt Dion. 16 a. E. drei Namen, Livius dagegen noch einen anderen Antrag 'quae patricios coire ad interregem prodendum iubebat'. Man sieht also, dass in jenem ersten Theil Livius, hier aber beide es gerathen fanden, ihre Quelle zu kürzen, von deren breiter Ausführlichkeit wir dabei erst die rechte Vorstellung bekommen. Dann haben beide die Rede des L. Cornelius

Maluginensis, der die Majorität, bei Livius die *iuniores patrum* zustimmen. Hierauf kommt bei Liv. 41 die lebhafte und heftige *altercatio*, bei der es sogar zu Thätlichkeiten kommt und die mit den Daten schliesst: *factaque per Cornelium Valerio dicendi gratia quae vellet, cum libertas non ultra vocem excessisset, Xviri propositum tenuere* und nach einer Motivirung dieser Thatsache *‘silentio patrum edicitur dilectus’*. Bei Dionysius dagegen geht die Rede des Valerius voran, dann folgt ein heftiger Wortstreit *μετὰ πολλῆς φιλοτιμίας καὶ κραυγῆς*, nach welchem App. Claudius das *senatus consultum* über den zu haltenden *Dilectus*, wie er es wünscht und die relative Majorität es angenommen, vom *Scriba* vorlesen lässt.

Man sieht, es war ein breit angelegtes und ausgeführtes Gemälde einer leidenschaftlichen Debatte, bei dessen Copirung oder Nachbildung bald der eine, bald der andere unserer Autoren ausliess und umstellte, wie es ihm am besten schien. Und nicht anders haben sie es mit der Geschichte des Siccus gemacht, die Livius kurz und geschmackvoll zusammenzog, Dionysius wahrscheinlich in der ganzen Breite des Originals gab, nicht anders mit dem Process der Virginia und dem daran sich knüpfenden Drama bis zum Sturz der Gewaltherrschaft.

Es verlohnt sich wirklich nicht, hier weiter ins Detail zu gehen.

Nur auf zweierlei will ich aufmerksam machen. Ueber den Inhalt der 12 Tafeln findet sich nur Dion. 10, 60 die Angabe vom Verbot des *Connubiums* zwischen den beiden Ständen. Da es in der unzweifelhaft Licinianischen Stelle, Liv. 4, 4 ebenfalls so erwähnt wird, so gehörte es hier zur ursprünglichen Darstellung, Livius liess es nur aus.

Die zweite Bemerkung ist folgende: Wir wissen, dass Valerius und Horatius in anderen Darstellungen keineswegs die hervorragende Stelle von Anfang an einnahmen, wie hier. Als Gesandte des Senats an die Aufständischen werden Ascon. ad Corn. p. 77 nur die drei genannt, die Liv. 3, 50 unverrichteter Sache zurückkehren lässt, nicht Valerius und Horatius. Wir haben also hier gewiss wieder einen jener Fälle, in denen die uns längst bekannte Methode des Licinius die ältere und jüngere Angabe so in Eins verschmolz, wie sie bei Livius sich finden. Dieses bedeutende und wuchtige Auftreten der beiden Befreier wird bei Dion. a. O. 22 durch die von ihnen für den drohenden Aufstand getroffenen Vorbereitungen erklärt, die Livius übergang, so dass na-

mentlich die Scene auf dem Forum Liv. a. O. 49 noch tumultuari-scher, aber auch weniger motivirt als bei Dionysius erscheint.

Im Ganzen aber ergibt gerade hier die Vergleichung beider, dass es allerdings der Darstellung ihres Originals trotz aller Breite nicht an Lebhaftigkeit und Energie fehlte.

Dann aber ergibt sich aus dem Vorhergehenden eine für unsere ganze Betrachtung sehr wesentliche Wahrnehmung.

Sowohl Livius als Dionysius haben sich dieser ausführlicheren Darstellung gegenüber mit jener rücksichts- ja gewissenlosen Unbefangenheit bewegt, welche, wie Nissen über Appian Unters. C. 6 § 4 bemerkte, 'die Uebersetzer des Alterthums kennzeichnet: eine Gleichgültigkeit, der es auf eine Hand voll That-sachen überhaupt nicht ankommt'. Wir müssen annehmen, dass ein Mann wie Li-einius Macer in einer Erzählung wie die vorliegende das Bild einer Senatsdebatte in vollkommener Correctheit und Lebenswahrheit vorzuführen gesucht hatte. Es kam dazu, dass er hier nicht zwei verschiedene Quellen, wie sonst, zu verklittern hatte, er war wahr-scheinlich eben an gar keine gebunden und arbeitete also freier Hand nur nach der Richtschnur seiner politischen Geschäftserfah-rung<sup>1</sup>. Und wie heillos haben nun beide unsere Gewährsmänner dieses doch für sie so anziehende Bild verschoben und zerstückt!

War das Original entworfen und ausgeführt von der leiden-schaftlichen Hand eines praktischen Staatsmannes, so scheint na-mentlich die Livianische Copie auf politische Leser kaum mehr berechnet und nur ausgeführt nach den Regeln einer naiven, in sich behaglichen Erzählungslust!

## § 2. Die leges Valeriae Horatiae nach Liv. 3, 55.

Nach dem Antritt der Consuln erzählen beide Historiker zu-nächst, durch welche Gesetze die Verfassung der Republik wieder hergestellt, zum Theil neu befestigt sei. Dionys Darstellung ist ausserordentlich kurz: *Αείκιος Ουαλέριος Ποπύτος και Μάρκος Ορά-πος Βαρθάτος, αυτοί τε δημοτικοί τας φύσεις ὄντες και παρὰ τῶν προγόνων ταύτην διαδεδεγμένοι τήν πολιτείαν — νόμονς ἐκύρωσαν ἐν ἐκκλησίαις λοχίταισι — ἄλλους τέ τινας, οὓς οὐ δέομαι γράφειν και*

<sup>1</sup> Eben auf Grund dieser Betrachtung darf man die von Becker Handb. II, 2 p. 437 gegen Dion. 11, 21 geäusserten Bedenken wohl nicht gelten lassen. Im Gegentheil hat diese Darstellung aus einer solchen Quelle genug Gewicht, um die von Varro Gell. 14, 7 geäusserte Ansicht bedeutend zu unterstützen.

τὸν κελύοντα τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμ. ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν, τοῖς ἐν ταῖς λοχίαισι ἐκκλησίαισι τεθησομένοις· τιμωρία δὲ προσέκειντο τοῖς καταλύουσιν ἢ παραβαίνουσιν τὸν νόμον, ἐὰν ἀλώσιν, θάνατος καὶ δήμευσις τῆς οὐσίας· οὗτος ὁ νόμος ἐξέβαλε τὰς ἀμφιβητίσεις τῶν πατρικίων, ἃς ἐπιούνητο πρὸς τοὺς δημοιακοὺς πρότερον, οὐκ ἄξιούντες τοῖς ὑπ' ἐκείνων τεθεῖσι νόμοις πειθαρχεῖν κ. τ. λ.

Es kann kein Zweifel sein, dass diese Stelle entschieden stimmt zu den Ausführungen der Patricier, welche bei Dionysius im Anfang und im ganzen Verlauf des 10ten Buches den Rogationen der Tribunen entgegen gestellt wurden. Wir sahen gerade in diesen Ausführungen Cap. 6 § 6 einen Zug der Dionysischen Erzählung, welcher sie und ihr Original, die Erzählung des Valerius, von der bei Livius erkennbaren älteren Quelle unterschied.

Viel beachtenswerther aber erscheint daneben, dass Dionysius ausser diesem einen Gesetz alle übrigen, die sich bei Livius erwähnt finden, nur ganz allgemein und oberflächlich berührt. Für die Beurtheilung der Dionysischen Erzählung hat diese Thatsache offenbar eine grosse Bedeutung. Wie kommt dieser Erzähler, der gerade die innere Entwicklung der Römischen Verfassung zu seiner Lieblingsaufgabe macht, dazu, hier bei einer der bedeutendsten Katastrophen derselben eine ganze Reihe merkwürdiger und wichtiger Gesetze so obenhin nur anzudeuten? Diese auffallende Flüchtigkeit erklärt sich am natürlichsten, wenn wir auch in diesem Zug nur eine Spur jener früheren Quelle des 10ten Buches finden.

Ich meine so: die dort von Dionysius gegebene Darstellung sah im Decemvirat von Anfang an nur eine Dictatur legibus de iure privato ferendis d. h. einen ausserordentlichen nur zur Abfassung eines Landrechtes auf Zeit eingesetzten Magistrat.

Wie wir eben im vorigen § annehmen mussten, vollführte dieser Magistrat auch nach jener Quelle seine Aufgabe gewissenhaft, ohne andere verfassungswidrige Uebergriffe, als dass er eben nachdem seine Aufgabe gelöst nicht abdicirte und dass App. Claudius sich zu der berüchtigten Gewaltthat hinreissen liess. Die darauf folgende Revolution konnte für eine solche Auffassung kein anderes Resultat haben, als dass die Dictatoren zur Abdication gezwungen und dann der oder die Verbrecher zur Verantwortung gezogen wurden. Von einer Restauration der Verfassung, von neuen grundlegenden Verträgen konnte kaum die Rede sein.

Anders lag die ganze Verwicklung nach der von uns wie-

derholt charakterisirten älteren Darstellung: war das Decemvirat der beiden Ständen gemeinsame Magistrat einer neuen Verfassung, so bedurfte es allerdings, auch wenn nur die Gewaltthat des Ap-pius die Revolution herbeigeführt, eines vollständigen Umsturzes des jungen patricisch-plebejischen Magistrats, der wirklichen Restauration der alten Magistrate und wo möglich neuer Garantien.

Das Verhältniss der Quellen war daher, meiner Vermuthung nach, hier folgendes.

Valerius fand in der älteren Quelle hier eine Reihe von Gesetzen verzeichnet, die für seine Auffassung der Revolution gar nicht die Bedeutung hatten, welche ihr der ältere Erzähler geben musste und gegeben hatte. Er nahm nur eins wörtlich in seine Darstellung auf, nämlich dasjenige, das für seine ganze staatsrechtliche Motivirung des nächstvorhergehenden Ständekampfes und diesen selbst den Abschluss bildete, vielleicht überhaupt ihm selbst als Erzähler allein den Anlass gegeben hatte. Dieses Hervorheben nur der einen Rogation fällt bei Dionysius nur deshalb auf, weil er eben vom zweiten Decemvirat an Valerius verliess und der jüngeren Erzählung bis hierher folgte.

Bei Livius finden wir nun unzweifelhaft ausser derjenigen lex, die auch Dionysius anführt, auch die 'anderen Gesetze, die er nicht namentlich erwähnen will'.

Wir bemerken zunächst, dass er bei jener ersten lex 'ut quod tributim lex iussisset populum teneret' als Motiv anführt, 'cum velut in controverso iure esset, tenerentur patres plebis scitis' und als Resultat 'qua lege tribunicii rogationibus telum acerrimum datum est'. Diese Anschauung entspricht den Betrachtungen bei Dionysius, welche wir auf Valerius zurückführten.

Es folgt die Herstellung der Provocation und die vielbesprochene lex: 'ut qui tribunus plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset eius caput Iovi sacrum esset' etc. An diese schliessen sich Erörterungen an, die für die Beurtheilung der ganzen Stelle sehr beachtenswerth erscheinen. Es wird gegen die Ansicht polemisiert, dass diese lex 1) überhaupt die betreffenden Magistrate sacrosanct mache und dagegen mit Bezugnahme auf die interpretes iuris urgirt 'tribunos veteri iureiurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse', 2) dass sie sich auf die Consuln beziehe, die damals iudices genannt seien, das, heisst es, sei eine falsche 'interpretatio, quod iis temporibus nondum consules iudices, sed praetorem appellari moris fuerit'.

Es muss zunächst bei dem ersten Einwand auffallen, dass

Livius selbst bei der Einsetzung des Tribunats 2, 33, wie wir oben Cap. 3 § 4 hervorhoben, jenes *iusiurandum plebis* gar nicht erwähnt, dass es aber Dion. 6, 39, der dort derselben Quelle wie hier Livius folgt, in der ausführlichsten und ausdrücklichsten Weise besprochen wird.

Wäre es nicht ein eigenthümliches Zusammentreffen, wenn die hier citirten *interpretes iuris* gerade dieselbe oder einer derjenigen verwandte Quelle benutzt hätten, der Dionysius dort, Livius hier folgte? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass derselbe Erzähler, dem Dionysius 6, 89 den 'alten Eid' und Livius hier den Sturz der Decemviren nacherzählt hatte, hier auch die bei Livius vorliegenden staatsrechtlichen Ausführungen gab um was zu widerlegen?

Unzweifelhaft die Ansicht, dass die l. Horatia die eigentliche Grundlage der *sacrosancta potestas* nicht allein des Tribunats, sondern auch des Consulats sei.

Wenn wir darnach das hier bei Livius gegebene Raisonement nicht ihm, sondern seiner Quelle zuschreiben, so ergibt sich daraus wieder die andere Wahrscheinlichkeit, dass sie zu ihrer Polemik durch die Darstellung ihrer Quellen veranlasst wurde. Konnte aber, wie wir eben auszuführen versuchten, ihr Valerius - Dion. 11, 45 dazu keine Veranlassung geben, so bleibt nach unseren bisherigen Ausführungen zunächst nur die ältere Quelle übrig, der Liv. 2, 33 gefolgt war.

Damit aber gelangen wir zu der Annahme, dass jene ältere Erzählung, die in dem Decemvirat eine neue Verfassung für beide Stände und in der zweiten Seccession die Herstellung der alten Verfassung sah, zugleich in dieser l. Horatia die eigentliche Grundlage für die *sacrosancta potestas* nicht allein des Tribunats, sondern auch des Consulats erkannte.

Eine solche Annahme empfiehlt sich uns auch desshalb, weil wir bei ihr wieder genau dasselbe Verfahren constatirt hätten, das uns auch sonst in allen Stücken der jüngsten Quelle begegnet, die Verschmelzung der beiden ihr vorliegenden Erzählungen: sie beginnt mit der Benutzung des Valerius und seiner Ausführungen, nimmt dann aber auch die Angaben der älteren Quelle auf, welche jener bedächtig nur obenhin berührt hatte, nur dass sie eben für die Berichtigung der hier auftretenden Ansichten sich auf ihre eigene frühere Darstellung beruft.

### § 3. Von den leges Valeriae Horatiae bis zur Einsetzung der Censur.

Die letzten Abschnitte, in welchen uns Dionysius Erzählung mit immer zunehmenden Lücken bis zu dem Jahr der Einführung der Censur erhalten ist, zeigen mit zwei Ausnahmen eine grosse Uebereinstimmung mit Livius.

Die Kriegsgeschichte der Consuln Horatius und Valerius ist Liv. 3, 60—63 ausführlicher erzählt, die Reden des Feldherrn und manches andere Detail fehlt bei Dion. 11, 47 ff., aber seine Angaben stimmen sonst ganz, z. B. die besondere Bravour der equites unter Horatius 48 mit Liv. 62, die Opposition des C. Claudius gegen den Triumph der Consuln, die Angabe, dass dieser der erste vom Volk gegen den Willen des Senats bewilligte sei, Liv. 63, Dion. 50. Cognomina fehlen hier bei beiden, einige Zahlen Liv. 62 könnten für diesen auf Antias führen, so dass Dionysius dagegen vielleicht der kürzeren und zusammenfassenden Darstellung des Licinius gefolgt wäre. Jedenfalls macht Dionysius Darstellung den Eindruck einer Epitome aus der ausführlicheren Erzählung, welcher Livius nachschrieb. Aber Dionysius hat seine persönliche Abneigung gegen zu viel 'Paränesen' der Feldherrn 7, 66 selbst ausgesprochen, es ist daher wohl denkbar, dass beide hier Licinius folgten, der eine mehr, der andere weniger ausführlich. Wenn ich mich zu dieser Annahme entschiedener hinneige, so bestimmt mich dazu, dass die Notiz über den ersten Triumph ohne senatus auctoritas an jene anderen derselben Manier erinnert, die ich oben Cap. 6 § 6 auf Licinius zurückführen zu müssen glaubte, namentlich, da die eine Dion. 5, 47 bestimmt Licinische über die erste Ovation so entschieden dieser zweiten aus der Geschichte der Triumphe entspricht.

Von c. 63 an bis 4, 8 muss ich dagegen die ganze Livianische Erzählung Licinius zuschreiben. Hier beginnen die Cognomina von Neuem, nicht nur in seinen Consularfasten, sondern auch ausser denselben, z. B. Trebonius Asper 65, Postumius Albus 70, dann treffen wir 4, 7 Licinius zum ersten Mal namentlich citirt und ebd. 8 die Angabe über die ersten Censoren, die wir schon oben C. 2 § 4 als Licinisch besprachen. Ein Vergleich mit der Livianischen und Dionysischen Geschichte des zweiten Decemvirats und des ganzen Abschnittes, namentlich 3, 66 ff. bis zu Ende des ganzen eben bezeichneten Stückes zeigt hier ganz dieselbe Manier der Darstellung, namentlich die breite Ausführung der Reden.

Ehe wir aber diese Darstellung mit der des Dionysius vergleichen, ist es gerathen, die wichtigen Angaben zu vergleichen, welche Liv. 4, 7 gerade hier über seine Quellen gibt: Er hatte deren vor sich, welche von einer Rogation 'ut alterum ex plebe consulem liceret fieri' gar Nichts und ebensowenig von der lex 'ut tribuni militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe crearentur, de consulibus creandis nihil mutaretur' erwähnten, sondern erzählten 'propter adiectum Aequeorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos'. Livius sagt über das Alter dieser Quellen Nichts, ihr müssen wir unzweifelhaft auch das volle Jahr für dieses Militärtribunat zuschreiben, das Licinius auf 3 Monate beschränkte, um für seine consules suffecti Raum zu gewinnen.

Wie dem aber auch sei, es fehlte unzweifelhaft in jenen Quellen die ganze Verhandlung über die Theilung des consularischen Imperiums, auch die lex Canuleia de connubio?

Das eigenthümliche Verhältniss unserer beiden Schriftsteller ist bekanntlich hier das, dass bei Dionysius sich kein Wort über die lex Canuleia findet, aber sehr ausführliche Verhandlungen über die andere 'ut alterum ex plebe consulem liceret fieri', und dass dagegen Livius über die erstere sehr ausführlich ist, die mit der anderen verbundenen Thatsachen jedoch nur in einem sehr kurzen Auszug derjenigen Erzählung gibt, welcher Dionysius folgte. Dass dies letztere Verhältniss wirklich stattfindet, zeigen namentlich die Angaben Liv. 4, 6 über die geheimen Verhandlungen der principes, wo er nicht allein die einzelnen Redner und ihre Ansichten, wie Dion. 11, 55 sie ausführlicher gibt, kurz erwähnt, sondern sogar einen Namen mehr, den des Capitolinus nennt.

Hat Dionysius nun, der 'Κάτων Κενόβλιος' als Sprecher für die Theilung des Consulats a. O. 57 aufführt, obwohl er sie in seiner hier benutzten Quelle fand, die l. Canuleia hinaus geworfen? Ich halte dies für geradezu undenkbar, da er doch 10, 60 das Verbot des Connubiums ausdrücklich als eine merkwürdige Bestimmung der 12 Tafeln erwähnt.

Nachdem wir die Existenz der eben charakterisirten älteren Quelle constatirt haben, ist es das Einfachste anzunehmen, dass zunächst von einem anderen Schriftsteller der Antrag 'ut alterum ex plebe consulem liceret fieri' in sie hineingeschoben wurde. Eine solche Quelle liegt bei Dionysius meiner Meinung nach vor. Sie hatte Nichts vom connubium und der l. Canuleia, obwohl wir in

dem Licinischen Abschnitt Dion. 10, 60 gerade die Aufhebung desselben, wie eben erwähnt, hervorgehoben fanden, sie gibt z. B. auffallend Dion. 11, 50 nicht das Cognomen des Cincinnatus, wie Liv. 4, 6 es gerade an der entsprechenden Stelle thut. Diese Umstände sprechen uns schon gegen die Annahme, dass Dionysius die Licinische Erzählung, wie Livius sie hat, frei bearbeitet; dazu aber kommt die hervorragende Stellung, welche L. Valerius bei Dion. a. O. 59 als der entschiedenste Fürsprecher der Rogation im Senat in einer Debatte einnimmt, welche Livius a. O. vollständig übergangen ist. Wir werden auf Grund dieser Thatsachen Dionysius hier unmittelbar aus Antias herleiten müssen und dem entspricht es, dass er eben nach unserer früheren Ausführung von einer Veränderung des consularischen Imperiums durch die Decemviratgesetzgebung Nichts wusste. Ich möchte sagen, er jedenfalls brauchte eine solche Verhandlung, um sich das Militärtribunat zu erklären.

Dann aber war es also Licinius, der in diese Darstellung die lex Canuleia so hineinschob, wie es bei Livius vorliegt. Sie erscheint von Anfang an auf das Engste mit der anderen Rogation verflochten und wird zugestanden als Abschlagszahlung, durch welche die Patricier den Verzicht auf die andere Rogation zu erkaufen hoffen.

Wir finden also hier denselben Gang, den derselbe Verf. die rogatio Terentilia (s. Cap. 6 § 2) nehmen liess, ein sehr entschiedenes Vorgehen der Plebs, bei der sie sich schliesslich doch mit nur einem und einem halben Zugeständniss abfinden liess. In den älteren Quellen war von einem solchen Kampf eben gar nicht die Rede.

Wir können nicht entscheiden, ob die Verhandlung über das Militärtribunat von Livius aus Furcht vor zu viel Reden oder schon von Licinius, um das Valerische zu temperiren, zusammengezogen wurde; von dem letzteren jedenfalls nicht so kurz wie bei dem ersteren sie vorliegt.

Das aber ist deutlich: Dionysius wandte sich wegen der Namen der neuen Tribunen zu Macer, Cognomina geben bei diesen beide, Livius nur Einen, Dionysius dagegen drei und von hier an ist ihre Uebereinstimmung bis wo Dion. 11, 63 in der Vorgeschichte der Einsetzung der Censoren abbricht, vollständig.